

---

# **BACHELORARBEIT**

---

Frau  
**Luna Pia Bley**

**Offshore Kriminalität –  
Herausforderungen in der  
Bekämpfung von  
Steuerhinterziehung und  
Geldwäsche**

Mittweida, 2022



Fakultät Angewandte Computer- und  
Biowissenschaften

---

## **BACHELORARBEIT**

---

# **Offshore Kriminalität – Herausforderungen in der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche**

Autor:  
**Frau**

**Luna Pia Bley**

Studiengang:  
**Allgemeine und Digitale Forensik**

Seminargruppe:  
**Fo18w2-B**

Erstprüfer:  
**Prof. Dr. rer. oec. Alexander Knauer**

Zweitprüfer:  
**M.Sc. Mike Schwarz**

Einreichung:  
**Mittweida, 05.01.2022**

Verteidigung/Bewertung:  
**Mittweida, 2022**

## **Bibliografische Beschreibung:**

Bley, Luna Pia:

Offshore Kriminalität - Herausforderungen in der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche. - 2022. - VII, 59, A-V S.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften, Bachelorarbeit, 2022

## **Referat:**

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Analyse der verschiedenen Bekämpfungs- und Präventionsmöglichkeiten für Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Das Hauptziel ist dabei die Untersuchung von Problemen, die bei der derzeitigen Umsetzung solcher Maßnahmen auftreten, vor allem wenn die Straftaten mithilfe von Offshore-/ Briefkastenfirmen begangen wurden.

# Inhalt

<b>Inhalt</b>	<b>I</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>VI</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Ziel der Arbeit	1
1.2 Kapitelübersicht	2
<b>2 Allgemeine Begriffsklärungen</b>	<b>3</b>
2.1 Bargeld vs. Buchgeld	3
2.2 Frontgesellschaften	3
2.3 Offshore-Zentren	4
2.3.1 Offshore-Banken	4
2.3.2 Offshore-Firmen	4
2.4 Schein-/Briefkastenfirmen	4
2.5 Steuern	5
2.6 Steueroasen	5
2.7 Steuerordnungswidrigkeit	7
2.8 Steuerstraftat	7
2.9 Untergrundbanken	7
<b>3 Geldwäsche</b>	<b>9</b>
3.1 Geldwäsche-Begriff	9
3.2 Geldwäsche-Rechtsgrundlage	10
3.3 Geldwäsche-Drei-Phasen-Modell	11
3.3.1 Erste Phase – Placement (Platzierung)	12
3.3.2 Transfer	13
3.3.3 Zweite Phase – Layering (Verschleierung)	15
3.3.4 Dritte Phase – Integration (Legalisierung)	16

3.4	<i>Internationale Bekämpfung von Geldwäsche</i> .....	17
3.4.1	Financial Action Task Force – FATF .....	17
3.4.2	Internationale Sanktionen.....	18
3.4.2.1	Embargos .....	20
3.4.2.2	Sanktionslisten .....	21
3.5	<i>Geldwäschebekämpfung in Deutschland</i> .....	22
3.5.1	Risikomanagement.....	23
3.5.2	Sorgfaltspflichten .....	24
3.5.2.1	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	24
3.5.2.2	Vereinfachte Sorgfaltspflichten .....	26
3.5.2.3	Verstärkte Sorgfaltspflichten .....	26
3.5.2.4	Politisch Exponierte Personen – PEP .....	28
3.5.3	Transparenzregister .....	29
3.5.4	Financial Intelligence Unit – FIU .....	30
3.5.5	Meldepflichten .....	31
3.5.6	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin .....	33
3.5.7	Strafverfolgung von Geldwäsche .....	34
<b>4</b>	<b>Steuerhinterziehung</b> .....	<b>35</b>
4.1	<i>Steuerhinterziehung-Begriffsabgrenzung</i> .....	35
4.1.1	Steuerverkürzung .....	36
4.1.2	Steuervermeidung – Steuerumgehung.....	36
4.2	<i>Bekämpfung von Steuerkriminalität (Steuerhinterziehung)</i> .....	37
4.2.1	Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD .....	37
4.2.1.1	Prinzip 1 - Ensure Tax Offences are Criminalised.....	38
4.2.1.2	Prinzip 2 - Devise an Effective Strategy for Addressing Tax Crimes .....	39
4.2.1.3	Prinzip 3 - Have Adequate Investigative Powers.....	40
4.2.1.4	Prinzip 4 - Have Effective Powers to Freeze, Seize and Confiscate Assets ...	41
4.2.1.5	Prinzip 5 - Put in Place an Organisational Structure with Defined Responsibilities.....	42
4.2.1.6	Prinzip 6 - Provide Adequate Resources for Tax Crime Investigation .....	42
4.2.1.7	Prinzip 7 - Make Tax Crimes a Predicate Offence for Money Laundering.....	43
4.2.1.8	Prinzip 8 - Have an Effective Framework for Domestic Inter-agency Co- operation.....	43
4.2.1.9	Prinzip 9 - Ensure International Cooperation Mechanisms are Available .....	45
4.2.1.10	Prinzip 10 - Protect Suspects' Rights.....	46
4.2.2	Bundeszentralamt für Steuern – BZSt .....	46
4.2.2.1	Country-by-Country Reporting (CbCR).....	46
4.2.2.2	Common Reporting Standard (CRS) .....	47
4.2.2.3	Mitteilungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6) .....	47
4.2.2.4	Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA) .....	47

---

<b>5</b>	<b>Diskussion .....</b>	<b>49</b>
5.1	<i>Die Panama Papers .....</i>	49
5.1.1	Die Auswirkungen der Panama Papers auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung in Deutschland und Europa.....	49
5.1.2	Offshore Briefkastenfirmen .....	50
5.2	<i>Probleme in der Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung .....</i>	52
5.2.1	Problembereich 1 – Fehlendes Verständnis.....	53
5.2.2	Problembereich 2 – Bargeld .....	53
5.2.3	Problembereich 3 – Anonyme Finanzmärkte .....	55
5.2.4	Problembereich 4 – Fehlende Ermittlungskapazitäten.....	56
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>59</b>
<b>Literatur .....</b>		<b>61</b>
<b>Anlagen .....</b>		<b>77</b>
<b>Anlage 1 .....</b>		<b>A-I</b>
<b>Anlage 2 .....</b>		<b>A-III</b>
<b>Selbstständigkeitserklärung .....</b>		<b>A-V</b>

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: von der EU gelistete Länder (eigene Abbildung vgl. European Commission 2021) .....	6
Abbildung 2: Beispiel Kompensationsgeschäft (eigene Abbildung vgl. Schneider et al. 2006) .....	8
Abbildung 3: Geldwäsche Zyklus (UNODC) .....	12
Abbildung 4: Beispiel Überfakturierung (eigene Abbildung vgl. Röhrig & Balani 2016) .....	14
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Pflichten zur Geldwäscheprävention (Generalzolldirektion) .....	22
Abbildung 6: Beispiele für Compliance (OECD 2021).....	39
Abbildung 7: Fallbeispiel Teil 1 (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendecker et al. 2016, Obermayer et al. 2016)...	51
Abbildung 8: Fallbeispiel Teil 2 (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendecker et al. 2016, Obermayer et al. 2016) ...	52
Abbildung 9: Fallbeispiel Teil 3 (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendecker et al. 2016, Obermayer et al. 2016)...	52



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angaben zur Identifizierung gemäß § 11 Absatz 4 GwG .....	25
Tabelle 2: Gegenüberstellung von rechtswidriger Steuerumgehung und strafbarer Steuerhinterziehung (WD-4-3000-032/18) .....	37

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AML</b>	Anti Money Laundering
<b>AO</b>	Abgabenordnung
<b>BAFA</b>	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
<b>BaFin</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
<b>BMF</b>	Bundesministeriums der Finanzen
<b>BND</b>	Bundesnachrichtendienst
<b>BZSt</b>	Bundeszentralamt für Steuern
<b>CbCR</b>	Country-by-Country Reporting
<b>CFSP</b>	Common Foreign and Security Policy
<b>CFT</b>	Counter Financing of Terrorism
<b>CRS</b>	Common Reporting Standard
<b>EEA</b>	European Economic Area
<b>FATCA</b>	Foreign Account Tax Compliance Act
<b>UmsV</b>	Umsetzungsverordnung
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force
<b>FIU</b>	Financial Intelligence Unit
<b>FVG</b>	Finanzverwaltungsgesetz
<b>GASP</b>	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
<b>GWG</b>	Geldwäschegesetz
<b>ICIJ</b>	International Consortium for Investigative Journalists
<b>KYC</b>	Know Your Customer
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
<b>PEP</b>	Politisch exponierte Personen
<b>SDN</b>	Specially Designated Nationals

<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>TFTC</b>	Task Force on Tax Crimes and Other Crimes
<b>UNO</b>	Organisation der Vereinten Nationen
<b>UNODC</b>	UN-Organisation für Drogen- und Verbrechensbekämpfung



# 1 Einleitung

*“This is an earthquake. The aftershocks will continue for months, even years to come.”<sup>1</sup>* Das sagte die amerikanische CNN-Kolumnistin *Frida Ghitis* im Jahr 2016 über die Veröffentlichung der Panama Papers. Und damit hatte sie nicht unrecht, denn selbst mehr als ein halbes Jahrzehnt später versetzen die Enthüllungen der Panama Papers weiterhin politische und wirtschaftliche Systeme in Aufruhr, und das sogar weltweit. (Fitzgibbon & Hudson 2021)

Seit ihrer Veröffentlichung sind die (vgl. 5.1) Panama Papers über die einzelnen Länder hinaus zu einem globalen Prüfstein für Debatten zum Thema Korruption, Finanzkriminalität und Ungleichheit geworden (Fitzgibbon & Hudson 2021). Der strategische Direktor *Lakshmi Kumar* der Global Financial Integrity, einem Think Tank mit Sitz in Washington, D.C., der sich auf illegale Finanzströme, Korruption, illegalen Handel und Geldwäsche konzentriert (GFI), sagte dazu folgendes: *“The Panama Papers woke everyone up. It was the first big thing that everyone remembers ... Even five years down the road, those examples that the Panama Papers revealed are just as relevant. They haven’t gone out of fashion”<sup>2</sup>* (Fitzgibbon & Hudson 2021).

Auf die Panama Papers (April 2016) folgten die Paradise Papers (November 2017), darauf die FinCEN Files (September 2020), auf die wiederum die Pandora Papers (Oktober 2021) folgten. All diese Daten-Leaks gaben Ermittlern weltweit Einblicke in ein verstecktes Offshore-Finanzsystem, das Finanzschikanen und politische Korruption ermöglicht, wodurch folglich zahlreiche Steuerprüfungen sowie strafrechtliche Ermittlungen u. a. gegen Geldwäscher und Steuerhinterzieher eingeleitet werden konnten (Fitzgibbon & Hudson 2021). Bei den Betroffenen handelte es sich nicht selten um Politiker, Staatsoberhaupt oder andere prominente Persönlichkeiten.

Im Rahmen dieser Arbeit werden daher, anlässlich des fünfjährigen Jubiläums der Panama Papers, Möglichkeiten zur Begehung und Bekämpfung solcher Delikte genauer untersucht.

## 1.1 Ziel der Arbeit

Ziel meiner Bachelorarbeit ist es, einen Überblick über die bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu geben.

Da diese Arbeit unter anderem auch als Nachschlagewerk für junge Unternehmer oder Berufseinsteiger bei Banken, Versicherung etc. dienen soll, werden zuerst die benötigten Grundkenntnisse umfangreich vermittelt.

---

<sup>1</sup> „Es ist ein Erdbeben. Die Nachbeben werden noch Monate, ja Jahre anhalten.“

<sup>2</sup> „Die Panama Papers haben alle aufgeweckt. Es war die erste große Sache, an die sich jeder erinnert ... Auch fünf Jahre später sind die Beispiele, die die Panama Papers enthüllten, genauso relevant. Sie sind nicht aus der Mode gekommen.“

Das Hauptziel bleibt jedoch die Analyse der derzeitigen Probleme in der Umsetzung der Bekämpfungsmaßnahmen für die bereits genannten Straftaten, insbesondere wenn diese mithilfe von Offshore-/ Briefkastenfirmen begangen wurden. Des Weiteren werden auch einige Lösungsvorschläge zu den gefundenen Problemen diskutiert und ebenso die Möglichkeiten diese realistisch umzusetzen bewertet.

## 1.2 Kapitelübersicht

Zu Beginn dieser Arbeit werden einige grundlegende Begriffe erläutert, welche zum verbesserten Verständnis der darauffolgenden Kapitel beitragen sollen.

Auf diese allgemeinen Begriffsklärungen folgt dann der Hauptteil der Arbeit, welcher einerseits die Grundlagen der Geldwäsche und andererseits die der Steuerhinterziehung abdeckt und daher in zwei Teile gegliedert ist:

Der Gliederungspunkt der Geldwäsche zeigt dabei zuerst die Grundlagen der Geldwäsche auf, wobei zum einen auf die Entstehung des Begriffs „Geldwäsche“ und zum anderen auf die derzeitige Rechtsgrundlage des Phänomens eingegangen wird. Danach werden anhand eines Theoriemodells die verschiedenen Vorgehensweisen der Geldwäscher genauer dargestellt. Zuletzt werden unter der Überschrift der Geldwäsche die unterschiedlichen Maßnahmen und Organisationen genannt, die sowohl für die internationale als auch die nationale Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche von Bedeutung sind.

Dagegen beinhaltet der Gliederungspunkt der Steuerhinterziehung zuerst eine Abgrenzung des Begriffs „Steuerhinterziehung“ zu dem der Steuerverkürzung und der Steuervermeidung, gefolgt von einer Aufzählung möglicher Bekämpfungsmaßnahmen. Ebenso wie bei der Geldwäsche wird hier sowohl auf internationale Organisationen und Regelungen als auch deren nationale Umsetzung in Deutschland eingegangen.

Im Schlussteil wird die Umsetzung der zuvor erklärten Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen für Geldwäsche und Steuerhinterziehung kritisch betrachtet. Es werden einerseits dabei auftretende Probleme analysiert und mögliche Lösungen dafür diskutiert. Andererseits wird der Einfluss von großen Daten-Lecks auf die Entwicklung solcher Maßnahmen, am Beispiel der Panama Papers genauer untersucht.

In der vorliegenden Arbeit werden zudem nur die männlichen Grundformen bestimmter Wörter verwendet; damit sollen allerdings auch alle weiteren Geschlechter eingeschlossen werden, da diese Schreibweise ausschließlich einer besseren Lesbarkeit dient.

## 2 Allgemeine Begriffsklärungen

In diesem Kapitel werden einige grundlegende Begriffe genauer erläutert, die mit Geldwäsche und Steuerhinterziehung in Verbindung stehen, um dadurch das allgemeine Verständnis im weiteren Verlauf der Arbeit zu erleichtern.

### 2.1 Bargeld vs. Buchgeld

Als Bargeld werden alle Banknoten/Geldscheine und Münzen bezeichnet (Bundesbank Glossar). Dagegen werden alle Gelder, die nur als elektronische Datensätze existieren, wie bspw. Einlagen auf Bankkonten, als Buchgeld bezeichnet (Bundesbank Glossar, Bundesbank 2019). Letzteres bildet die Grundlage des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und kann durch Überweisungen, Lastschriften oder Kreditkarten als Zahlungsmittel eingesetzt werden (Bundesbank Glossar, Bundesbank 2019). Da das Buchgeld somit immer zwischen unterschiedlichen Bankkonten umherkreist wird es auch Giralgeld genannt (Bundesbank Glossar, Bundesbank 2019).

Bargeld kann durch seine Einzahlung auf ein Bankkonto zu Buchgeld umgewandelt werden, welches durch Auszahlungen wiederum zu Bargeld wird (Bundesbank 2019).

### 2.2 Frontgesellschaften

Als Frontgesellschaften (front companies) werden reale Unternehmen bezeichnet, die zu Geldwäschezwecken ausgenutzt werden und deren Aufspürung sich meist sehr schwierig gestaltet. Die wichtigste Eigenschaft solcher Unternehmen ist ein bargeldintensiver Betrieb, sodass hohe Bargeldumsätze unverdächtig und regelmäßig bei Banken eingezahlt werden können. Des Weiteren können fiktive Kosten, wie Rechnungen über nie erbrachte Dienstleistungen, unauffällig verrechnet werden, um so illegal erwirtschaftete Gelder ins legale Finanzsystem zu schleusen (vgl. 3.3.1 Erste Phase – Placement (Platzierung)).

(Bongard 2001, Stauder 2018)

Als Frontunternehmen können u. a. Kinos, Spielhallen/-casinos, Wechselstuben, Unternehmen der Sicherheitsbranche, Parkhäuser, Autowaschanlagen, Gebrauchtwagenhandel, Speditionen, Taxi- und Kurierttransportunternehmen, Import-Export-Firmen, Sonderpostenmärkte, Hotellerie- und Gastronomiebetriebe, Diskotheken, Auktionshäuser und Galerien genutzt werden. (Bongard 2001, Stauder 2018)

## 2.3 Offshore-Zentren

Als Offshore-Zentren werden Länder mit geringen bürokratischen Anforderungen bezeichnet, die außer Reichweite von nationalen Aufsichts- und Finanzbehörden liegen und deren Bank- bzw. Finanzinstitutionen darauf spezialisiert sind, ausländisches Vermögen zu verwalten (Winner 2009, Unger 2017, Schneider et al. 2006). Aufgrund der Tatsache, dass die internationalen Bank- und Finanzierungsdienstleistung dieser Länder steuerlich begünstigt sind, werden sie oft mit (vgl. 2.6) Steueroasen gleichgesetzt (Winner 2009, Unger 2017).

Neben der weitestgehenden Steuerfreiheit ermöglichen Offshore-Zentren zudem auch das schnelle und unkomplizierte Gründen von Unternehmen (vgl. 2.4 Schein-/Briefkastenfirmer), weshalb sie auch „company havens“ genannt werden (Schneider et al. 2006).

Offshore-Zentren, bei denen bankrechtliche Bestimmungen im Vordergrund stehen werden **Offshore-Finanzzentren** (bank havens) genannt und besitzen vielzählige Offshore-Banken (Schneider et al. 2006).

### 2.3.1 Offshore-Banken

Offshore-Banken verfügen über ein strenges Bankgeheimnis und ermöglichen ihren Kontoinhabern das weltweite Transferieren von hohen Geldbeträgen, sowie das Anleihen von Fremdwährungen, ohne anderen Ländern Auskunft geben zu müssen (Schneider et al. 2006, OECD (Glossar)).

### 2.3.2 Offshore-Firmen

Offshore-Firmen sind Unternehmen, deren Registrierungsland nicht mit den Ländern übereinstimmt, in denen sie geschäftlich agieren. Meist werden sie in (vgl. 2.6) Steueroasen gegründet und für unternehmenseigene Versicherungen, Auslandsmarketing oder internationale Schifffahrt eingesetzt (OECD (Glossar)).

## 2.4 Schein-/Briefkastenfirmer

Scheingesellschaften (shell companies) sind eine alternative Erscheinungsform von Frontgesellschaften (Bongard 2001), welche im Gegensatz zu Letzteren keinen realen Geschäftszweck besitzen (Bongard 2001, Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006). Der somit fehlende ökonomische Hintergrund wird durch eine fingierte Rechnungslegung und imaginäre Buchführung konstruiert, um unzählige (internationale) Finanz-/Kapitaltransaktionen zu rechtfertigen (Bongard 2001, Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006).

Schein-/Briefkastenfirmer können in Offshore-Zentren oder Steueroasen angelegt werden (Euskirchen 2017) und dienen der Anonymität, sowie dem Vermögensschutz durch die Verschleierung von Buchführungsspuren, auch Papierspuren (paper trails) genannt, und



Geldströmen (Bongard 2001, Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006, Picciotto 2017). Des Weiteren sind sie bei der Steuerhinterziehung, Kapitalflucht, Eigentümersverschleierung oder Geldwäsche nützlich, da sie fragwürdige Geschäfte und begangene Straftaten verstecken können (Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006, Picciotto 2017, OECD (Glossar)).

Die Entdeckungsgefahr von Kapitaltransaktionen ist dann besonders gering, wenn mehrere Briefkastenfirmen in verschiedenen Steueroasen hintereinandergeschaltet werden (Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006). Das daraus entstandene Netzwerk aus Scheinfirmen wird auch als „Geldwäschekonzern“ bezeichnet (Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006).

## 2.5 Steuern

Steuern sind öffentliche Abgaben, deren Höhe von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen festgesetzt wird (Minter 2018, § 3 Abs. 1 AO). Sie werden ohne Gewährung einer Gegenleistung erhoben und mittels Zwangsgewalt, sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen, eingezogen (Minter 2018, § 3 Abs. 1 AO). Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle eines Staats und dienen der Finanzierung staatlicher Aufgaben, wie bspw. Bildung, Gesundheit und Verkehrsinfrastruktur (§ 3 Abs. 1 AO, BMF 2021). Neben der Deckung des Staatshaushalts können Steuern auch genutzt werden, um bestimmte Verhaltensweisen zu lenken, zum Beispiel soll durch die Tabaksteuer das Rauchen unattraktiver gemacht werden (BMF 2021).

## 2.6 Steueroasen

Als Steueroasen (tax havens) werden Staaten bezeichnet, die nur sehr niedrige bzw. keine Steuern auf Einkommen und Vermögen von ausländischen Unternehmen oder Anlegern berechnen (Eilenberger 2020, Godar 2017, Winner 2009, Euskirchen 2017, OECD (Glossar)). Dadurch wird einerseits die Steuerbelastung bei bestimmten Finanztransaktionen vermindert, andererseits wird aber auch in Kauf genommen, dass diese Steuern in anderen Ländern womöglich hinterzogen bzw. vermieden werden (Eilenberger 2020, Godar 2017, Winner 2009). Zudem zeichnen sich Steueroasen meist durch lockere Vorschriften bei Unternehmensgründungen, sowie damit verbundenen Geheimhaltungsmöglichkeiten, wie bspw. das Anlegen von anonymen Konten<sup>3</sup> aus (Godar 2017, Euskirchen 2017, OECD (Glossar)). Letzteres wird oft ausgenutzt, um nationale Gesetze zu umgehen, welche das Ausüben von Geldwäsche und Steuerhinterziehung sonst erschweren bzw. verhindern (Godar 2017).

Aufgrund der Tatsache, dass der Begriff der Steueroase im internationalen Steuerrecht nicht definiert ist (Winner 2009) gab es in den vergangenen Jahren empirische Untersuchungen zu den Eigenschaften der sogenannten „tax havens“ (Dharmapala & Hines 2009). Dabei wurde

---

<sup>3</sup> Vgl. 2.4 Schein-/Briefkastenfirmen

festgestellt, dass es sich bei den meisten Steueroasen um recht kleine, aber dennoch wohlhabende Volkswirtschaften handelt, die sich neben ihrer politischen und rechtlichen Stabilität vor allem durch ihre effizienten Verwaltungsstrukturen hervorheben und kaum anfällig für Korruption sind (Dharmapala & Hines 2009, Winner 2009).

Zu den klassischen Steueroasen zählen meist Inselgebiete oder aktuelle Überseegebiete Großbritanniens, wie die Kaiman-Inseln oder die Bahamas, aber auch europäische Staaten, wie bspw. Lichtenstein, Malta und Monaco (Dharmapala & Hines 2009, Winner 2009, OECD 2000).

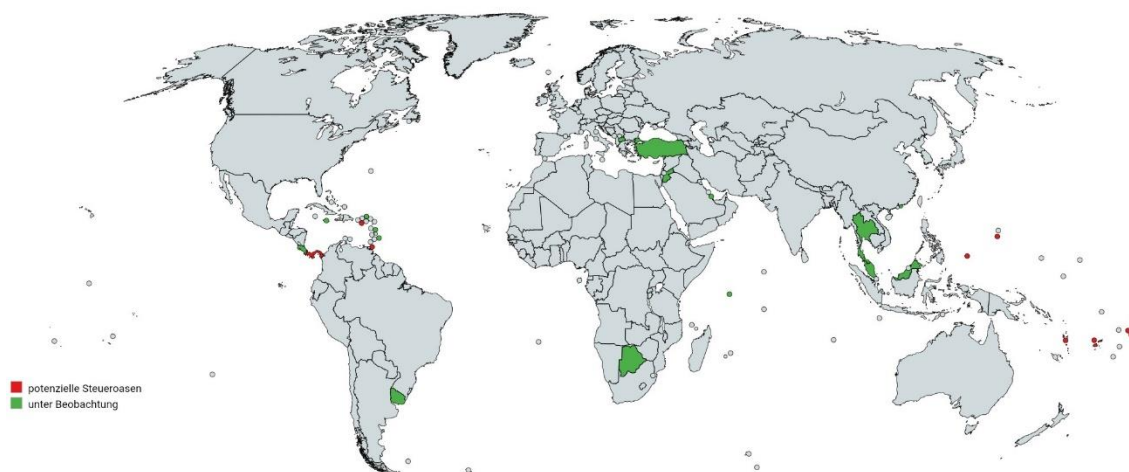
Aufgrund ihrer unzureichend vor Geldwäsche geschützten Steuerpolitik zählen in der EU aktuell (Stand: 05. Oktober 2021) die folgenden neun Länder (vgl. Abbildung 1) zu potenziellen Steueroasen:

Amerikanisch-Samoa, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad und Tobago, amerikanische Jungferninseln und Vanuatu (European Commission 2021).

Des Weiteren stehen 15 weitere Länder (vgl. Abbildung 1) unter Beobachtung:

Anguilla, Barbados, Botsuana, Costa Rica, Dominica, Hongkong, Jamaika, Jordanien, Malaysia, Nordmazedonien, Katar, Seychellen, Thailand, Türkei und Uruguay (European Commission 2021).

Andererseits beurteilt auch die Financial Action Task Force (FATF) die Umsetzung von



**Abbildung 1: von der EU gelistete Länder** (eigene Abbildung vgl. European Commission 2021)

Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen (FATF 10.2021). Die FATF nennt, im Vergleich zur EU, nur Nordkorea und den Iran als Hochrisikogebiete, behält jedoch Albanien, Barbados, Burkina Faso, Kambodscha, Kaimaninseln, Jamaika, Jemen, Jordanien, Haiti, Malta, Mali, Marokko, Myanmar (Burma), Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Süd Sudan, Syrien, Türkei, Uganda und Zimbabwe unter Beobachtung (FATF 10.2021).

## 2.7 Steuerordnungswidrigkeit

Steuerordnungswidrigkeiten, auch Zollordnungswidrigkeiten genannt, sind Gesetzesmissachtungen, die nach der Abgabenordnung oder den Steuergesetzen mit Geldbußen belangt werden können (§ 377 Abs. 1 AO).

## 2.8 Steuerstraftat

Steuerstraftaten, auch Zollstraftaten genannt, sind zum einen alle Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind, wie zum Beispiel

- (vgl. 4) Steuerhinterziehung,
- gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel und
- Steuerhehlerei.

Andererseits zählt neben dem Bannbruch<sup>4</sup>, auch die Fälschung von Wert-/ Steuerzeichen und deren Vorbereitung zu den Steuerstraftaten, sowie die Begünstigung von Personen, die eine der soeben genannten Taten begangen hat. (§ 369 Abs. 1 AO, Bartsch 2018 (Steuerstraftat))

Die Verletzung des Steuergeheimnisses zählt jedoch nicht zu den Steuerstraftaten, sondern ist nach § 355 des Strafgesetzbuchs eine eigenständige Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 355 Abs. 1 StGB, Bartsch 2018 (Steuerstraftat)).

Für die Steuerstraftaten gelten, soweit nicht anders bestimmt, die allgemeinen Gesetze über das Strafrecht, d. h. sie können mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden und unterliegen meist einer Verjährungsfrist (§ 369 Abs. 2 AO, Bartsch 2018 (Steuerstraftat)). Zudem kann in besonderen Fällen ein Gericht „die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen“ (§ 375 Abs. 1 AO).

## 2.9 Untergrundbanken

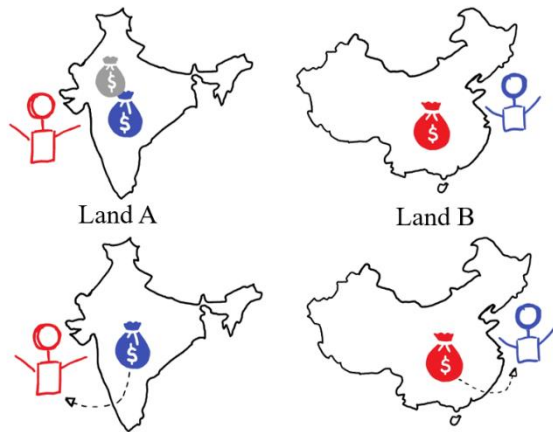
Untergrundbanken sind ein international flächendeckendes Netzwerk aus informellen Banken und dienen als ein alternatives Überweisungssystem, auch Hawala-Finanzsystem genannt, dass parallel zum offiziellen Verrechnungssystem existiert (Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Schramm & Taube 2003, ACAMS 2011). Ursprünglich entstanden Untergrundbankensysteme um Kapitalverkehrskontrollen und Besteuerungen von legalen, kostengünstigen Transfermöglichkeiten zu umgehen (Bongard 2001).

---

<sup>4</sup> Bannbruch begeht, wer Gegenstände entgegen einem Verbot einführt, ausführt oder durchführt (§ 372 AO)

Jedoch nutzen auch Geldwäscher die fehlende behördliche Aufsicht, erschwerte Durchschaubarkeit und somit ausgeprägte Anonymität aus, um ihr Vermögen ohne Buchungsunterlagen und somit ohne Papierspur zu verschieben (Bongard 2001).

Das Untergrundbankensystem beruht auf folgendem Kompensationsgeschäft (vgl. Abbildung 2):



Herr X (rot) hat sein Vermögen in Land B (rechts), benötigt aber Geld in Land A (links).

Herr Y (blau) hat jedoch sein Vermögen in Land A.

Herr X erhält den gewünschten Betrag von Herrn Y in Land A, der wiederum denselben Betrag von Herrn X in Land B bekommt. (Schneider et al. 2006)

**Abbildung 2: Beispiel Kompensationsgeschäft** (eigene Abbildung vgl. Schneider et al. 2006)

Aufgrund solcher Kompensationsgeschäfte wird das Geld niemals direkt vom Ursprungsland ins Zielland überwiesen, wodurch alle Beteiligten dem Risiko einer Beschlagnahmung entgehen (Schneider et al. 2006). Die Untergrundbanken werden dabei durch Geldmakler, sogenannte Hawala Broker oder auch Hawaladar, repräsentiert, die die jeweiligen Akteure (Angebot und Nachfrage) zusammenbringen und zwischen ihnen vermitteln (Schneider et al.

2006, ACAMS 2011).

Da die Untergrundbanken dennoch sehr langsam und ineffizient arbeiten, bleibt vor allem das Layering (vgl. 3.3.3 Zweite Phase – Layering (Verschleierung)) von großen Geldsummen den Banken vorbehalten, die mit globalen Kommunikations- und Transfernetzen verbunden sind (Bongard 2001).

## 3 Geldwäsche

„Geldwäsche“ – dieser Begriff ist vielen Menschen bekannt, denn die Geldwäsche ist weltweit ein aktuelles Thema, welches besonders durch Datenlecks, wie die Panama Papers immer weiter in den Vordergrund gerückt wird.

Daher wird in diesem Kapitel der Ursprung des Begriffs Geldwäsche betrachtet, ebenso wie die aktuelle (deutsche) Rechtslage in Bezug auf Geldwäsche.

Des Weiteren wird die Frage beantwortet, wie genau Gelder gewaschen werden, indem verschiedene Vorgehensweisen von Geldwäschern anhand des sogenannten Drei-Phasen-Modells erläutert werden.

Zuletzt werden in diesem Kapitel noch einige Organisationen genannt, die sich der Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche verschrieben haben und es werden mögliche Maßnahmen dargestellt, die derzeit sowohl international als auch national für Deutschland (gesetzlich) verpflichtend sind.

### 3.1 Geldwäsche-Begriff

Der Begriff „Geldwäsche“ ist auf den US-amerikanischen Kriminellen Alphonse Gabriel „Al“ Capone (\*17. Januar 1899, † 25. Januar 1947) zurückzuführen, der zu Zeiten der Prohibition in Chicago mit zahlreichen illegalen Aktivitäten, wie u. a. Glücksspiel, Prostitution, Schutzgelderpressung und Alkoholhandel/-schmuggel, ein gewaltiges Vermögen verdiente (Iorizzo 2003, Bausch-Voller 2014, Quedenfeld 2016). Während der 1920er – 1930er Jahre investierte Capone in Waschsalons, um sein illegal erwirtschaftetes Geld „reinzuwaschen“. Aufgrund der Tatsache, dass solche Waschsalons nur mit Münzgeld betrieben wurden, war es nur schwer nachvollziehbar wie viele Waschgänge eine Maschine am Tag durchlaufen hatte. Das illegal verdiente Geld konnte so als scheinbar legales Einkommen des Waschsalons erfasst werden und der Begriff „Money Laundering“ entstand. (Bausch-Voller 2014, Schneider et al. 2006, Quedenfeld 2016, Schneider & Windischbauer 2008, Euskirchen 2017)

Durch das Begehen verschiedenster Straftaten, wie Drogenhandel, Prostitution, illegales Glücksspiel, Waffenhandel und Korruption, etc. können hohe Geldsummen, meist in Form von Bargeld, erwirtschaftet werden. Ein Ziel der Geldwäsche ist es solche Gelder und auch andere Vermögenswerte (z. B. Wertpapiere, Unternehmensbeteiligungen, Luxusgüter o. ä.) vor Strafverfolgungsbehörden zu verstecken, da diese im direkten Zusammenhang mit den begangenen Delikten stehen und daher eingezogen werden können (vgl. § 261 Abs. 10 Satz 1 StGB). Dies geschieht, indem die Herkunft des Vermögens so verschleiert wird, dass es wie legal erwirtschaftetes Einkommen erscheint, dass nicht mehr mit Straftaten in Verbindung gebracht werden kann. (Schneider et al. 2006, Quedenfeld 2016, BKA, BMI 2021, Euskirchen 2017, Unger 2017, UNODC)

Zusammengefasst kann der Begriff der Geldwäsche daher wie folgt definiert werden:

*Geldwäsche ist das bewusste Verschleiern der Herkunft von illegal erwirtschaftetem Vermögen, sodass nicht mehr erkennbar ist woher es stammt bzw. wie es verdient wurde, wodurch rechtliche Konsequenzen wiederum umgangen werden können.*

### 3.2 Geldwäsche-Rechtsgrundlage

Die Geldwäsche wurde erstmals durch die Wiener Drogenkonvention vom 19.12.1988 unter Strafe gestellt, um den internationalen Drogenhandel zu bekämpfen (Bausch-Voller 2014, Quedenfeld 2016, UNODC, Bongard 2001, FATF 2012-2021 (3.)). Am 28.02.1990 trat dieses Abkommen in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft und es folgte dessen Umsetzung in der nationalen Rechtsordnung (Bausch-Voller 2014, Quedenfeld 2016).

Für die Europäische Union (EU) folgten die sogenannten Geldwäsche-Richtlinien:

- Erste Geldwäscherichtlinie - 10. Juni 1991:  
Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>5</sup> (Eilenberger 2020)
- Zweite Geldwäscherichtlinie - 04. Dezember 2001:  
Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>6</sup>
- Dritte Geldwäscherichtlinie - 26. Oktober 2005:  
Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung<sup>7</sup>
- Vierte Geldwäscherichtlinie - 20. Mai 2015:  
Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG<sup>8</sup>
- Fünfte Geldwäscherichtlinie - 30. Mai 2018:  
Richtlinie 2018/843 zur Änderung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU<sup>9</sup>

---

5 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 166, S. 77-82, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31991L0308&from=DE>, zuletzt geprüft am 08.10.2021

6 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 344, S. 76-82, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001L0097&from=DE>, zuletzt geprüft am 08.10.2021

7 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 309, S. 15-36, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005L0060&from=de>, zuletzt geprüft am 08.10.2021

8 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 141, S. 73-117, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE>, zuletzt geprüft am 08.10.2021

9 Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union L 156, S. 43-74, online verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0843&from=DE>, zuletzt geprüft am 08.10.2021

Neben den internationalen Regelungen gelten in Deutschland noch weitere nationale Gesetzmäßigkeiten, die Geldwäsche unter Strafe stellen, wie das **Geldwäschegesetz** vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (Deutscher Bundestag 2021 (GwG)) und der **§ 261 des Strafgesetzbuches** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist (Deutscher Bundestag 2021 (StGB)). (Baucsch-Voller 2014, Quedenfeld 2016, Schneider & Windischbauer 2008, Eilenberger 2020)

Das neue Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, kurz Geldwäschegesetz (GwG), ist am 23. Juni 2017 in Kraft getreten und definiert Geldwäsche als eine Straftat, die nach § 261 des Strafgesetzbuchs (StGB) begangen wurde (§1 Abs. 1 GwG).

Dieser § 261 StGB wiederum definiert Geldwäscher und deren Bestrafung wie folgt: Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt,
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§261 Satz 1 StGB).

Des Weiteren werden sowohl der Versuch von Geldwäsche als auch all diejenigen bestraft, welche Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlichen oder verschleiern (§261 Abs. 2,3 StGB). In besonders schweren Fällen (wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat) kann mit einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zehn Jahren bestraft werden (§261 Abs. 5 StGB).

### 3.3 Geldwäsche-Drei-Phasen-Modell

Im Laufe der Jahre wurden die unterschiedlichsten Geldwäskemethoden dokumentiert, deren Analysen wiederkehrende Handlungsabläufe zeigen. Solche Handlungen lassen sich in verschiedene Modelle einteilen, welche sich in Hinblick auf die Betrachtungsweise von Geldwäsche unterscheiden. Die Modelle dienen einerseits zum Verständnis des Geldwäscheprozesses und andererseits als Grundlage für die Geldwäschebekämpfung.

(Schneider et al. 2006, Bongard 2001)

Das bekannteste und in der Literatur am häufigsten zitierte Modell ist das sogenannte Drei-Phasen-Modell der US-Zollbehörde (vgl. Abbildung 3), welches von vielen internationalen Organisationen, wie u. a. der Internationale Währungsfonds, Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und Financial Action Task Force (FATF) anerkannt wird (Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Euskirchen 2017). Es unterteilt den Prozess der Geldwäsche in drei unabhängige Phasen, welche jedoch auch gleichzeitig erfolgen können (OCC 2002).

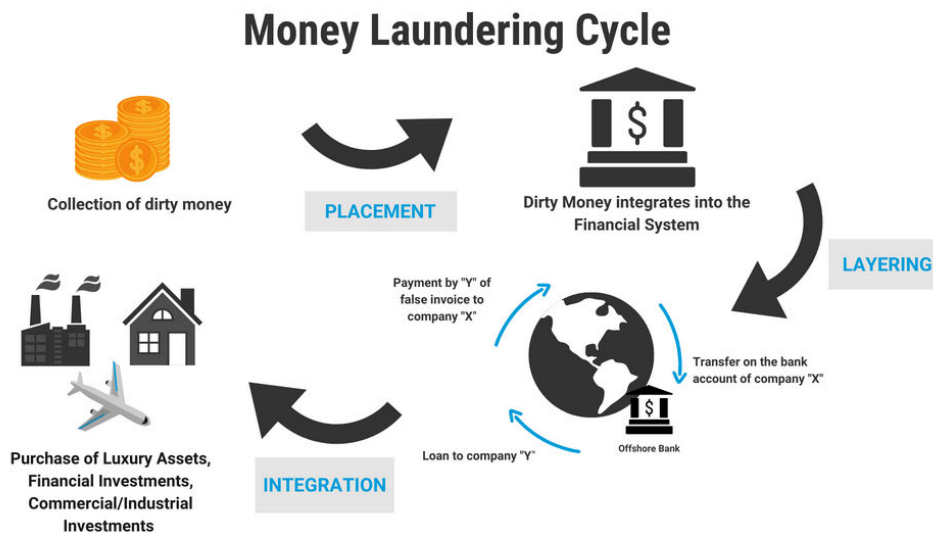


Abbildung 3: Geldwäsche Zyklus (UNODC)

### 3.3.1 Erste Phase – Placement (Platzierung)

Die Placement-Phase beschreibt das erstmalige Einschleusen von illegal erwirtschafteten Geldern in den legalen Finanzkreislauf, womit eine Umwandlung von Bargeld in Buchgeld<sup>10</sup> erfolgt (OCC 2002, Quedenfeld 2017, FATF 2021, Euskirchen 2017, Bausch & Voller 2014, Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Schneider & Windischbauer 2008, Stauder 2018). Die Platzierung der inkriminierten Gelder ist die wichtigste und zugleich schwierigste Phase im gesamten Geldwäscheprozess (Bongard 2001). Für Geldwäscher besteht hierbei das größte Entdeckungsrisiko, da viele Präventionsmaßnahmen, wie Identifikations-, Dokumentations- und Meldepflichten, sowie Schwellwerte von Bargeldeinzahlungen, zum Schutz des Finanzsystems in dieser Phase ansetzen und somit das Waschen von Geldern erschweren (Euskirchen 2017, Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Schneider & Windischbauer 2008, Stauder 2018).

<sup>10</sup> Vgl. 2.1 Bargeld vs. Buchgeld



Je stärker solche Kontrollen implementiert sind desto eher werden kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände wie Gold, Edelsteine, Schmuck, Wertpapiere, Fahrzeuge oder andere hochwertige Güter, die später wieder zu Geld gewandelt werden können, dem direkten Einzahlen der Gelder in Banken vorgezogen (Schneider et al. 2006, Bausch & Voller 2014 in Euskirchen 2017, Bongard 2001, Stauder 2018).

Um illegal verdiente Gelder dennoch direkt auf Bankkonten einzahlen zu können haben sich die unterschiedlichsten Techniken entwickelt (OCC 2002, Quedenfeld 2017, FATF 2021, Euskirchen 2017, Bausch & Voller 2014, Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Unger 2017), häufig werden sogenannte Frontgesellschaften/-unternehmen<sup>11</sup> eingesetzt. Am geeignetsten sind hierfür bargeldbetriebene Unternehmen, die kaum reguliert/kontrolliert werden, wie bspw. Taxiunternehmen, Boutiquen, Wäschereien, Casinos, Nachtclubs oder Gebrauchtwagenhandel. Illegale Einkünfte können mit den legalen Einnahmen vermischt werden und in regelmäßigen Abständen ohne Verdacht zu erregen als scheinbar legale Einnahmen der Frontgesellschaft eingezahlt werden. (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017, Bongard 2001, Stauder 2018)

Des Weiteren können inkriminierte Gelder in Spielhallen, Wechselstuben oder über Wettgeschäfte getauscht und später als Gewinne, bspw. durch interne Überweisungsservices, im Finanzsystem platziert werden (Schneider et al. 2006, Bausch & Voller 2014, Euskirchen 2017, Bongard 2001, Stauder 2018).

Eine weitere Möglichkeit ist das Aufteilen der einzuzahlenden Summe in mehrere kleine Beträge, die jeweils unter den festgelegten Schwellwerten für Identifikationspflichten liegen. Diese Teilbeträge werden im sogenannten Structuring bei unterschiedlichen Banken eingezahlt. Ähnlich dazu ist das sogenannte Smurfing. Hier werden die Teilbeträge wiederum von unterschiedlichen Personen eingezahlt und über Kapitaltransfersysteme auf Sammelkonten wieder zusammengeführt. (Schneider et al. 2006, FATF 2021, Bausch & Voller 2014, Euskirchen 2017, Bongard 2001, Stauder 2018)

Sollte dennoch eine Transaktion einen begründeten Verdacht hervorrufen, kann mittels Korruption, Bestechung oder Erpressung von Bankangestellten die Meldepflicht an Behörden umgangen werden (Schneider et al. 2006, Bongard 2001).

### 3.3.2 Transfer

In manchen Fällen, z. B. wenn ein Land besondere Maßnahmen gegen Geldwäsche ergreift, ist das Platzieren von illegal erwirtschafteten Geldern im Finanzsystem besonders risikoreich (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Dagegen besitzen viele Länder keine Beschränkungen/Kontrollen für die Ein- oder Ausfuhr von Bargeld (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Daher wird das illegal erwirtschaftete Bargeld in einigen Fällen zuerst physisch ins Ausland

---

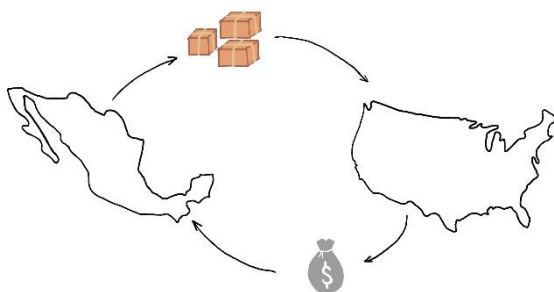
<sup>11</sup> Vgl. 2.2 Frontgesellschaften

transportiert, bevor dort die eigentliche Placement-Phase zum Einsatz kommt (Schneider et al. 2006, Bongard 2001). Des Weiteren kann der sogenannte Transfer auch während bzw. zwischen allen drei Phasen stattfinden (Schneider et al. 2006).

Die häufigste Methode des Transfers ist der Bargeldtransport durch Kuriere (Suendorf 2001, Schneider et al. 2006, Bongard 2001). Dabei werden die bereits erwähnten Defizite in der Überwachung/Kontrolle von Bargeldtransporten ausgenutzt, indem Fahrzeuge, wie u. a. PKW, Busse, Schiffe oder sogar Flugzeuge genutzt werden, um die zu waschenden Gelder über Ländergrenzen zu befördern (Suendorf 2001, Schneider et al. 2006, Bongard 2001). Wenn aber Import-/Exportkontrollen existieren, kann das Vermögen dennoch in Form von Luxusgütern, wie bspw. Gold, Diamanten oder Edelmetallen, transportiert werden (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Generell ist dieses Vorgehen für Geldwäscher sehr gut geeignet, da aufgrund der fehlenden Papierspur die Bargeldbewegungen nur sehr schwer nachzuverfolgen sind. Jedoch sind die Kuriere beim Transport von größeren Bargeldmengen anfällig für logistische Probleme. (Schneider et al. 2006)

Eine andere weit verbreitete Transfermöglichkeit ist das sogenannte Unter-/Überfakturieren, welches häufig in Ländern mit strengen Ein-/Ausfuhrkontrollen zum Einsatz kommt, um illegale Gelder international zu transportieren (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017, Bongard 2001, Stauder 2018). Dabei werden Rechnungen mit zu geringen oder zu hohen Preisen für Warenlieferungen ausgestellt, sodass der dadurch entstandene Mehrwert zwischen Importeur und Exporteur übertragen werden kann, was wiederum das Waschen von großen Geldmengen ermöglicht, wenn die Import- und Exportfirmen zusammenarbeiten oder sogar derselben Person gehören (Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Röhrig & Balani 2016).

Ein typisches Beispiel für das Überfakturieren bei Exportgeschäften ist der Drogenhandel zwischen Mexiko und den USA (vgl. Abbildung 4), wobei legale Exportgeschäfte ausgenutzt werden (Röhrig & Balani 2016).



Beispiel: Ein Exporteur aus Mexiko liefert Waren im Wert von 1 Mio. USD, wobei der amerikanische Importeur eine Rechnung über 10 Mio. USD erhält. Somit können 9 Mio. USD, dank der überfakturierten Rechnung, problemlos und scheinbar legal transferiert werden. (Röhrig & Balani 2016)

**Abbildung 4: Beispiel Überfakturierung** (eigene

Abbildung vgl. Röhrig & Balani 2016)

Des Weiteren können auch fiktive Arbeits- oder Dienstleistungskosten verrechnet werden, welche gleichermaßen schwer überprüfbar sind (Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Stauder 2018). Das Unter-/Überfakturieren kann neben der Geldwäsche auch bei der Steuerhinterziehung nützlich sein (Schneider et al. 2006). Zudem können auch sogenannte Untergrundbanken (Hawala-Systeme)<sup>12</sup> für den Transfer von Geldern verwendet werden. (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017)

### 3.3.3 Zweite Phase – Layering (Verschleierung)

Nachdem die illegal erwirtschafteten Gelder erfolgreich ins Finanzsystem eingeschleust wurden, soll deren Herkunft möglichst noch weiter verschleiert werden, sodass eine Rückverfolgung unmöglich wird, dies geschieht in der sogenannten Layering-Phase. (Quedenfeld 2017, Bausch & Voller 2014, Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008, Euskirchen 2017, Stauder 2018)

Die zuvor eingeschleusten Vermögenswerte werden mittels komplex strukturierter Transaktionen, unter Einbeziehung von ausländischen Banken (Offshore-Banken)<sup>13</sup> und/oder Scheingesellschaften<sup>14</sup>, in verwirrender Art und Weise über den gesamten Globus manövriert (Quedenfeld 2017, Bausch & Voller 2014, OCC 2002, FATF 2021, Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008, Euskirchen 2017, Unger 2017, Stauder 2018). Die Vermögenswerte wechseln so unzählige Male ihre Form und/oder ihren Ort, wodurch Ermittler meist nicht mehr in der Lage sind die Buchführungsspuren zielführend zurückzuverfolgen (Bongard 2001, Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017).

Zudem werden den Geldwäschern durch das Internet neue Handlungsspielräume eröffnet:

Durch das Tätigen von online Transaktionen wird den Geldwäschern der Prozess des Layerings weiter vereinfacht, da sie nicht mehr persönlich in der Bank präsent sein müssen (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Die Banken können ihrer Sorgfaltspflicht daher nur noch unzureichend nachgehen, was wiederum dazu führt, dass das Erkennen und Nachverfolgen von verdächtigen Transaktionen aufgrund der fehlenden Zwischenschaltung von Bankmitarbeitern stark eingeschränkt wird (Schneider et al. 2006).

Wegen elektronischen Zahlungssystemen können Überweisungen über mehrere Landesgrenzen hinweg hintereinandergeschaltet werden (Schneider et al. 2006). Diese sogenannten „Kettentransaktionen“ verhindern das Beschaffen von Beweismitteln, da die Zuständigkeiten der Behörden an den Staatsgrenzen enden (Schneider et al. 2006, FATF 2021, Bongard 2001). Des Weiteren scheitert die internationale Nachverfolgung durch mangelhafte Kontrollmaßnahmen und unzureichende Kooperation in Geldwäscheermittlungen (FATF 2021, Bausch & Voller 2014, Schneider et al. 2006).

---

<sup>12</sup> Vgl. 2.9 Untergrundbanken

<sup>13</sup> Vgl. 2.3.1 Offshore-Banken

<sup>14</sup> Vgl. 2.4 Schein-/Briefkastenfirmen

Durch komplexe internationale Transaktionen können diese Rückverfolgungen zusätzlich erschwert werden, da z. B. durch Überweisungen der zu waschenden Gelder an ausländische Finanzinstitute oder zu Offshore-Gesellschaften<sup>15</sup> die kriminelle Herkunft des Vermögens weiter verschleiert wird (Euskirchen 2017, Bongard 2001). Besonders geeignet zur Verschleierung von Papierspuren sind dabei auch Gründungen von Scheingesellschaften in Offshore-Zentren<sup>16</sup> (Schneider et al. 2006, Bongard 2001).

### 3.3.4 Dritte Phase – Integration (Legalisierung)

In der letzten Phase, der sogenannten Integration, wird das nun scheinbar legale Vermögen wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, sodass die „gewaschenen“ Gelder mit legalen Geschäften in Verbindung gebracht werden können (Bongard 2001, Schneider et al. 2006, OCC 2002, FATF 2021, Quedenfeld 2017, Bausch & Voller 2014, Schneider & Windischbauer 2008, Euskirchen 2017, Stauder 2018). Dies geschieht durch die Finanzierung von mittel- bzw. langfristigen Anlagen, wobei das Anlageverhalten der Geldwäscher dem von Normalbürgern oder selbstständigen Unternehmern gleicht (Bongard 2001, Schneider et al. 2006, Unger 2017). Zudem erfolgt diese Art der Integration meist in Ländern mit besonders hohen Gewinnaussichten, wie zum Beispiel in großen Industrieländern (Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008).

Die einfachste Möglichkeit, um illegale Gewinne zu legalisieren, ist das direkte Investieren in Immobilien, Finanz- und Sachanlagen, wie u. a. Wertpapiere oder Luxusgüter, sowie in Unternehmen (Bausch & Voller 2014, Quedenfeld 2017, OCC 2002, FATF 2021, Bongard 2001, Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008, Euskirchen 2017). Des Weiteren können Beteiligungen an Fonds, Unternehmen, Banken oder auch Versicherungen genutzt werden, um Gelder in den Finanzmärkten zu integrieren (OCC 2002, FATF 2021, Quedenfeld 2017, Bausch & Voller 2014, Schneider et al. 2006). Einerseits können solche Gesellschaften dann gewinnbringende Anlagen darstellen, andererseits ist es möglich sie als Frontunternehmen<sup>17</sup> für weitere Geldwäscheaktivitäten zu nutzen (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Besonders geeignet sind dabei die sogenannten Beteiligungen als stille Gesellschafter, welche im Unternehmen niemals mit ihrem Namen auftreten, da sie kein Mitspracherecht oder sonstigen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung haben und nur als Geldgeber fungieren (Schneider et al. 2006, Rechnungswesen-verstehen 2019). Geldwäscher können sich so an Unternehmen beteiligen und werden dabei weder im Grundbuch noch im Handelsregister erfasst (Schneider et al. 2006).

Sehr beliebt ist auch das Legalisieren von Geldern über sogenannte „back-to-back-loans“, da solche nicht versteuert werden müssen und somit mehr Geld „gewaschen“ werden kann (Schneider et al. 2006, Euskirchen 2017). Die illegal erwirtschafteten Gelder werden dabei in

---

<sup>15</sup> Vgl. 2.3.2 Offshore-Firmen

<sup>16</sup> Vgl. 2.3 Offshore-Zentren

<sup>17</sup> Vgl. 2.2 Frontgesellschaften

Frontunternehmen oder ausländischen Finanzinstituten deponiert, welche den Geldwäschern wiederum denselben Betrag als legale Kredite bereitstellen können (Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008). Die daraus gewonnenen legalen Gelder können danach problemlos weiter investiert werden (Schneider et al. 2006). Ebenso können auch Gelder aus dem Ausland oder von Offshore-Zentren wieder zurück ins eigene Land transferiert<sup>18</sup> werden (Schneider et al. 2006, Bongard 2001).

### 3.4 Internationale Bekämpfung von Geldwäsche

Geldwäsche ist ein grenzüberschreitendes, internationales Phänomen und kann daher nicht ohne internationale Zusammenarbeit bekämpft werden (BMI 2021). Weltweit gibt es verschiedene Gremien und Institutionen, die sich für die internationale Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung engagieren, wie z. B. die Vereinten Nationen, die Europäische Union (EU), der Europarat und die (vgl. 4.2.1) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (BMF 2019, WD 4 - 3000 - 167/19). Durch die Entwicklung gemeinsamer internationaler Standards (vgl. 3.4.1 Financial Action Task Force – FATF) soll die Geldwäsche zudem effektiver bekämpft werden können (BMI 2021).

In Europa sind einerseits die EU-Geldwäscherichtlinien<sup>19</sup>, sowie deren Umsetzung in nationales Recht, für die Geldwäschebekämpfung sehr bedeutend (BMF 2019, WD 4 - 3000 - 167/19, Bongard 2001). Andererseits arbeitet eine Initiative der EU-Kommission daran, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde im Kampf gegen Geldwäsche zu stärken (WD 4 - 3000 - 167/19).

Des Weiteren wurden die nationalen Geldwäschaufsichtsbehörden, sowie die Europäische Zentralbank, durch die Änderungen der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (5. Geldwäscherichtlinie – EU-Richtlinie 2018/843 vom 30. Mai 2018), zur Schaffung eines multilateralen Abkommens verpflichtet, welches den Austausch von Informationen erleichtern soll (BaFin 2019, WD 4 - 3000 - 167/19).

#### 3.4.1 Financial Action Task Force – FATF

Die Financial Action Task Force (FATF) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die 1989 vom Präsidenten der Europäischen Kommission und den G7-Staatschefs gegründet wurde (FATF 2012-2021, FIU 2018, BMF 2019, WD-4-167-19, OCC 2002, Schneider et al. 2006, Bongard 2001, Euskirchen 2017). Ihre Aufgabe ist das Festlegen von Standards und die Förderung der effektiven Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen für die Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Bedrohungen für

---

<sup>18</sup> Vgl. 3.3.2 Transfer

<sup>19</sup> Vgl. 3.2 Geldwäsche-Rechtsgrundlage

die Integrität des internationalen Finanzsystems, die damit verbunden sind (FATF 2012-2021, FIU 2018, BMF 2019, Schneider & Windischbauer 2008, OCC 2002, Unger 2017, Bongard 2001, Euskirchen 2017). Des Weiteren arbeitet die FATF an der Identifizierung von nationalen Schwachstellen, um das internationale Finanzsystem zudem vor missbräuchlicher Verwendung zu beschützen (FATF 2012-2021, FIU 2018, BMF 2019, WD-4-167-19).

Die **FATF-Empfehlungen**, auch bekannt als die 40 FATF-Recommendations, bilden ein umfangreiches und konsistentes Rahmenwerk aus Maßnahmen, die von den Ländern implementiert werden können, um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung von Waffenhandel, etc. zu bekämpfen (FATF 2012-2021, OCC 2002, Schneider et al. 2006, Schneider & Windischbauer 2008, Unger 2017, Bongard 2001, Euskirchen 2017). Daher werden sie als internationaler Standard für „anti-money laundering“ (AML) und „counter-terrorist financing“ (CFT) angesehen (FATF 2012-2021).

Aufgrund diverser Rechts- und Verwaltungssysteme, sowie unterschiedlichen Finanzsystemen können nicht alle Länder identische Bekämpfungsmaßnahmen umsetzen. Die 40 FATF-Standards können daher mit Maßnahmen durchgesetzt werden, die an die jeweiligen Verhältnisse der Länder angepasst sind. (FATF 2012-2021)

Die FATF gibt dabei einige essenzielle Maßnahmen vor, die jedes Land implementiert haben sollte:

- die Identifizierung von Risiken, die Entwicklung von Strategien und innerstaatlicher Koordination,
- die Verfolgung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung (Finanzierung von Massenvernichtungswaffen),
- die Anwendung von präventiven Maßnahmen in Finanz- und anderen bestimmten Sektoren,
- die Einrichtung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten für zuständige Behörden (bspw. Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, oder Aufsichtsbehörden),
- die Verbesserung der Transparenz und Verwendbarkeit von Informationen über wirtschaftliches Eigentum, juristische Personen, etc. und
- die Ermöglichung von internationalen Kooperationen. (FATF 2012-2021)

Zudem sollten laut FATF alle Staaten über verschiedene Sanktionen verfügen, um natürliche und juristische Personen zu bestrafen, falls diese die geforderten AML/CFT Maßnahmen nicht umsetzen (FATF 2012-2021 (35)).

### 3.4.2 Internationale Sanktionen

Sanktionen sind politische Maßnahmen zur Bestrafung eines bestimmten Verhaltens bzw. einer Vorgehensweise (Weerth 2018). Sie dienen der globalen Bekämpfung und Prävention von Terrorismus, Geldwäsche und Drogenhandel, sowie als Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung von Waffen. Des Weiteren wirken sie der Destabilisation von souveränen Ländern und Verstößen gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, wie den Menschenrechten, entgegen (Brockhausen & Barteka 2021, EEAS 2021). Dabei können Sanktionen gegenüber Staaten,

staatlichen Entitäten (bspw. Regierungen) oder nicht-staatlichen Entitäten (wie Organisationen, Unternehmen), sowie Personen und Personengruppen, aber auch Wirtschaftsgütern ausgesprochen werden (Brockhausen & Barteka 2021, EEAS 2021, Consilium 2020).

Daher können unterschiedliche Arten von Sanktionen unterschieden werden:

- Diplomatische Sanktionen, beinhalten, unter anderem, den Abbruch diplomatischer Beziehungen zu sanktionierten Ländern (Consilium 2019)
- Wirtschaftssanktionen, beinhalten, unter anderem, Handelsverbote in bestimmten Wirtschaftssektoren (Consilium 2019)
- Waffenembargos (vgl. 3.4.2.1 Embargos), verbieten den Transport von Waffen in sanktionierte Länder (Consilium 2019, Consilium 2014)
- Ein- und Durchreisebeschränkungen in festgelegten Staaten für bestimmte Personen (Consilium 2019, Consilium 2014)
- Einfrieren von Vermögenswerten, was bedeutet, dass Betroffene ihr Eigentum temporär weder bewegen noch umwandeln oder verlagern, bzw. überweisen können (Consilium 2019, Consilium 2014).

Des Weiteren gibt es noch sogenannte Finanzsanktionen, die das zur Verfügung stellen (direkt und indirekt) von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gesellschaften oder Organisationen, die über Listen sanktioniert sind, verbieten (Brockhausen & Barteka 2021). Im europäischen Raum sind solche Finanzsanktionen in den EU-Verordnungen 2580/2001, 881/2002 und 83/2011 geregelt (Brockhausen & Barteka 2021).

Die Europäische Union ist dazu befugt Sanktionen zu verhängen (EEAS 2021, Riegert 2021). Diese **EU-Sanktionen** gelten im Zuständigkeitsbereich der EU und für Staatsangehörige der Europäischen Union, unabhängig von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort, sowie für Unternehmen, die unter der Rechtsprechung eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden, inklusive Tochterunternehmen/Ableger in anderen (nicht EU) Ländern. Des Weiteren gelten diese, unter anderem auch in Schiffen und Flugzeugen, die unter Flaggen von EU-Mitgliedstaaten fahren bzw. fliegen. Im Vergleich zu den **UN-Sanktionen**, welche nur in den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und in speziell festgelegten Regionen gelten (Brockhausen & Barteka 2021), werden die Sanktionen, die von der Europäischen Union verhängt wurden, auch von Staaten/Ländern durchgesetzt, die keine Mitglieder der Europäischen Union sind. Dies betrifft u. a. Länder der European Free Trade Association und der European Economic Area (EEA), sowie mögliche EU-Bewerber. (EEAS 2021)

Neben den bereits genannten Sanktionen der Europäischen Union und denen der Vereinten Nationen, spielen auch die sogenannten **US-Sanktionen** in Europa eine wichtige Rolle, aufgrund der extraterritorial geltenden Außenhandelsgesetze der USA. Somit müssen auch europäische Unternehmen, wenn sie mit US-Gütern handeln oder dort ansässig bzw. tätig sind, die US-Sanktionen beachten. (Brockhausen & Barteka 2021)

Wenn Sanktionen bewusst oder unbewusst missachtet werden, müssen die Verantwortlichen mit extremen Geldbußen oder sogar Haftstrafen rechnen. Des Weiteren besteht die Gefahr, selbst sanktioniert zu werden. (Brockhausen & Barteka 2021)

Das bedeutet, dass Unternehmen zu jeder Zeit sicherstellen müssen, dass sie alle

vorgegebenen Sanktionen einhalten. Sie dürfen demnach keinen Handel oder geschäftliche Beziehungen mit Personen, Gruppen oder Organisationen eingehen, gegen die Sanktionen erhoben wurden (Brockhausen & Barteka 2021). Dies geschieht mittels Sanktionsprüfungen, wie der Überprüfung von Zahlungsempfängern oder Begutachtungen bezüglich der Legitimität von Geldquellen (FCA 2018).

### 3.4.2.1 Embargos

Embargos sind Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs, die Handlungen und Rechtsgeschäfte gegenüber bestimmten Ländern oder Personen, bzw. Personengruppen untersagen. Sanktionen sind Grundlagen für Embargos (Weerth 2018), welche in Deutschland in Form von Verordnungen des Rates der Europäischen Union und Verbotsvorschriften der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung) umgesetzt werden (Zoll (Emabrgo)). Embargos werden, basierend auf Beschlüssen des UN-Sicherheitsrates, aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet und fördern die Common Foreign and Security Policy (CFSP), auch bekannt als die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) (Zoll (Emabrgo), EEAS 2021). Sie sollen die Werte der EU, sowie deren fundamentale Interessen schützen und die internationale Sicherheit verstärken. Embargos unterstützen/konsolidieren Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, sowie die Grundsätze des Völkerrechts (Zoll (Emabrgo), EEAS 2021). Des Weiteren dienen sie der Bewahrung des Friedens und sollen Konflikten vorbeugen (Zoll (Emabrgo), EEAS 2021).

Es können folgende Embargos unterschieden werden:

- **Länderbezogene Embargos**  
sind Wirtschaftssanktionen, die den Außenwirtschaftsverkehr von sanktionierten Ländern einschränken oder komplett verbieten (Zoll (Emabrgo), BAFA 2021). Derzeit gibt es länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen unter anderem für Länder wie Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea und den Sudan (Brockhausen & Barteka 2021).
- **Warenbezogene Embargos**  
umfassen sogenannte Bereitstellungsverbote und sind grundsätzlich nicht von Ländern abhängig. Sie gelten zum Beispiel für den Handel mit Gütern, die zur Folter oder Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können, aber auch den internationalen Handel mit Rohdiamanten. (Zoll (Emabrgo))
- **Personenbezogene- oder auch organisationenbezogene Embargos**  
sind restriktive Maßnahmen, die sich gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten. Sie sind unabhängig von Ländern und dienen der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung. Personenbezogene Embargos umfassen zum einen sogenannte Einfriergebote, die Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von sanktionierten Personen einfrieren können. Und zum anderen Bereitstellungsverbote, welche besagen, dass sanktionierten/gelisteten Personen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, weder direkt noch indirekt, zur Verfügung gestellt werden dürfen. (Zoll (Emabrgo), BAFA 2021)



Die folgenden Verordnungen des Rates der Europäischen Union, inklusive aller Änderungsverordnungen, sind Beispiele für derzeit gültige personenbezogene Embargos:

- Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.12.2001<sup>20</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates gegen Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida- Organisationen in Verbindung stehen vom 27.05.2002<sup>21</sup>,
- Verordnung (EG) Nr. 753/2011 des Rates gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan vom 01.08.2011<sup>22</sup>. (Brockhausen & Barteka 2021)

### 3.4.2.2 Sanktionslisten

Sanktionslisten sind öffentlich zugängliche Verzeichnisse, die alle Länder, Organisationen, Unternehmen, Personen, etc. auflisten, die derzeit von Ländern bzw. von Ländervereinigungen mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Sanktionen belegt sind (ZOLEX 2019). Dabei kann zwischen personen- und güterbezogenen Sanktionslisten unterschieden werden. Personen- /organisationsbezogene Sanktionslisten beinhalten neben natürlichen/ juristischen Personen, u. a. auch internationale Beschränkungen, wie Finanz- oder Waffenembargos zur internationalen Terrorbekämpfung (Brockhausen & Barteka 2021, ZOLEX 2019). Güterbezogene Sanktionslisten führen dagegen Wirtschaftsgüter (Waren), die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen mit Sanktionen belegt sind, wie beispielsweise sogenannte Dual-Use Güter mit mehrfachen Anwendungszwecken (Brockhausen & Barteka 2021, ZOLEX 2019).

#### EU-Sanktionsliste

Die „Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions“ ist die Sanktionsliste der EU. Sie listet alle Personen, Organisationen und Unternehmen, die von der Europäischen Union sanktioniert wurden. Treffer gegen dieser EU-Liste sollten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder bei der Deutschen Bundesbank gemeldet werden. (ZOLEX 2019)

#### US-Sanktionslisten

Im Gegensatz zur EU führen die Vereinigten Staaten von Amerika mehrere Sanktionslisten, die weltweit gelten, wobei die ausgesprochenen Sanktionen unterschiedlich restriktiv sind. Einige Sanktionen richten sich gegen ganze Länder, während andere nur für bestimmte Personen oder Organisationen eines Landes gelten. (ZOLEX 2019, W&M 2021)

Die „Specially Designated Nationals and Blocked Persons List“, auch SDN Liste genannt,

---

20 Vgl. Generalzolldirektion: [https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo\\_eg\\_2580\\_2001.pdf;jsessionid=A8ED85DE77475ACE035B77EDD6BF23A2.internet671?\\_\\_blob=publicationFile&v=11](https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo_eg_2580_2001.pdf;jsessionid=A8ED85DE77475ACE035B77EDD6BF23A2.internet671?__blob=publicationFile&v=11), zuletzt geprüft am 20.05.2021

21 Vgl. Generalzolldirektion: [https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo\\_eg\\_881\\_2002.pdf;jsessionid=C27A2D0387BD8A1AB0E6BF697F350AD3.internet671?\\_\\_blob=publicationFile&v=39](https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo_eg_881_2002.pdf;jsessionid=C27A2D0387BD8A1AB0E6BF697F350AD3.internet671?__blob=publicationFile&v=39), zuletzt geprüft am 20.05.2021

22 Vgl. Generalzolldirektion: [https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo\\_eg\\_753\\_2011.pdf;jsessionid=A6D25B1D863198C9DB20BEE81D61C396.internet672?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorschriften/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/vo_eg_753_2011.pdf;jsessionid=A6D25B1D863198C9DB20BEE81D61C396.internet672?__blob=publicationFile&v=4), zuletzt geprüft am 20.05.2021

führt alle Personen und Unternehmen auf, die für sanktionierte Länder tätig sind, sowie alle Personen, Gruppen und Organisationen, die mit Terrorismus oder Drogenhandel in Verbindung stehen. (ZOLEX 2019, W&M 2021, Treasury 23.11 2021)

Die „Consolidates Sanctions List“ ist eine weitere Sanktionsliste des Office of Foreign Assets Control, der Exportkontrollbehörde des US-amerikanischen Finanzministeriums (U.S. Department of the Treasury). Sie dient als eine Art Zusammenfassung von nicht-SDN-Listen und beinhaltet natürliche Personen, Unternehmen, Organisationen sowie Länder und Staaten, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. (OCC 2002, ZOLEX 2019, Treasury 20.08.2021)

### 3.5 Geldwäschebekämpfung in Deutschland

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, das Geldwäschegesetz (GwG), ist die nationale Umsetzung der FATF-Standards in Deutschland. Es verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, zur aktiven Mitwirkung an der Geldwäscherprävention (Zoll (Geldwäscherprävention), BMI 2021). Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch als *Verpflichtete des Geldwäschegesetzes* bezeichnet.

(Zoll (Geldwäscherprävention))

Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Geldwäscherprävention stützt sich in Deutschland auf drei wesentliche Säulen des Geldwäschegesetzes (vgl. Abbildung 5), wobei das Risikomanagement eine zentrale Rolle einnimmt, da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen, die für die Geldwäschebekämpfung notwendig sind, nach dem jeweiligen Risiko richtet (BMF 2019, Zoll (Geldwäscherprävention)).



**Abbildung 5: Grafische Darstellung der Pflichten zur Geldwäscherprävention** (Generalzolldirektion)

Für den Fall, dass Geldwäscherprävention in Unternehmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wird, ist mit schwerwiegenden Folgen zu rechnen (Studer 2016). Zum einen erleiden die betroffenen Unternehmen meist wirtschaftliche Schäden. Zusätzlich können vorsätzliche, aber auch bereits leichtfertige Verstöße gegen die im GwG festgelegten Pflichten mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro bestraft werden. Diese Bußgelder können aber,

bei besonders schweren Verstößen auch bis zu 5 Mio. Euro hoch sein oder zudem einer Höhe von bis zu 10 Prozent des Vorjahresumsatzes entsprechen. (Zoll (Geldwäscheprävention))

Am wichtigsten für eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung ist jedoch immer noch eine optimal verlaufende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, sowohl national als auch international (FATF 2012-2021 (2.), FATF 2012-2021 (40.)).

### 3.5.1 Risikomanagement

Mit dem Ziel, Deutschlands Geldwäschebekämpfung insgesamt robuster zu machen, ist nach dem Geldwäschegesetz das sogenannte Risikomanagement für alle Unternehmen verpflichtend (§ 4 GwG, BMF 2019). Neben der Risikoanalyse (vgl. § 5 GwG), umfasst dieses auch interne Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. interne Kontrollen (vgl. § 6 GwG) und die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, welcher wiederum für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist (vgl. § 7 GwG) (§4 GwG, Quedenfeld 2017).

Die Risikoanalyse, auch Gefährdungsanalyse genannt, stellt den ersten Schritt einer erfolgreichen Geldwäschebekämpfung dar (BMF 2019, Quedenfeld 2017). Sie dient zur Umsetzung des risikobasierten Ansatzes der vierten EU-Geldwäscherichtlinie, bzw. der ersten FATF-Recommendation<sup>23</sup> (BMF 2019, FATF 2012-2021 (1.)). Aufgrund dessen ist u. a. auch Deutschland dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Nationale Risikoanalyse für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen (BMF 2019).

Die Nationale Risikoanalyse ist eine realistische Analyse der Stärken und Schwächen der derzeitigen Bekämpfungsmaßnahmen in Deutschland. Sie soll Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestmöglich auf die jeweiligen Problembereiche verteilen, um so die Risiken effektiv zu mindern. Dies geschieht, indem sowohl bestehende als auch zukünftige Risiken erkannt und registriert werden. (BMF 2019, FATF 2012-2021 (1.))

Das Geldwäscherisiko setzt sich dabei aus der Untersuchung des jeweiligen Bedrohungspotentials, sowie der Verletzlichkeit/ Anfälligkeit zusammen. Bedrohungen bezeichnen dabei Aktivitäten, die über ein gewisses Schadenspotential verfügen und mit geldwäscherlevanten Kriminalitätsformen in Verbindung stehen. Unter Verletzlichkeit werden wiederum Lücken oder Unklarheiten im bestehenden Abwehrmechanismus zur Prävention und Bekämpfung verstanden. (BMF 2019)

Im Anhang werden Faktoren, die laut dem Geldwäschegesetz charakteristisch für ein potenziell höheres (vgl. Anlage 2), bzw. geringeres Risiko (vgl. Anlage 1) sind, genauer erläutert.

---

<sup>23</sup> Vgl. 3.4.1 Financial Action Task Force – FATF

### 3.5.2 Sorgfaltspflichten

Als Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Customer Due Diligence) werden Präventionsmaßnahmen für Geldwäsche bezeichnet, die durch das Identifizieren von Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten mehr Transparenz in Bezug auf Transaktionen und Geschäftsverbindungen herstellen (Bausch & Voller 2014, Studer 201, Euskirchen 2017). Des Weiteren können aus dem Zweck einer Geschäftsbeziehung und den daher durchgeführten Transaktionen auch Anhaltspunkte für auffälliges oder ungewöhnliches Verhalten gewonnen werden (Bausch & Voller 2014). Solche Anhaltspunkte können womöglich einen Verdacht begründen, sodass eine Verdachtsmeldung (vgl. 3.5.5 Meldepflichten) abgegeben wird, welche wiederum als Grundlage für eine strafrechtliche Ermittlung zum Einsatz kommen kann (Bausch & Voller 2014, BMI 2021, Euskirchen 2017). Ziel der Sorgfaltspflichten ist das Abschrecken von möglichen Geldwäschern, indem sie die Wahrscheinlichkeit für die Aufdeckung von Geldwäsche und die damit einhergehende Strafverfolgung der betroffenen Personen erhöhen (Bausch & Voller 2014).

Die Sorgfaltspflichten orientieren sich an der 10. FATF-Recommendation, welche Finanzinstitutionen dazu verpflichtet Sorgfalt gegenüber ihren Kunden walten zu lassen, sodass das Unterhalten von anonymen Benutzerkonten oder Konten in offensichtlich fiktiven Namen unterbunden werden kann (Studer 2016, FATF 2012-2021 (10.)). Dies setzt vor allem die Gewährleistung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Überprüfung aller abgewickelten Transaktionen und der stetigen Aktualisierung der Kundeninformationen voraus (FATF 2012-2021 (10.)).

Des Weiteren sollten laut FATF die Finanzinstitutionen gesetzlich dazu verpflichtet sein alle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen zu archivieren, um dadurch schneller mit zuständigen (Ermittlungs-) Behörden kooperieren zu können (FATF 2012-2021 (11.)). Nach der 11. FATF-Recommendation zählen dazu alle Informationen über die Identität der Kunden (z. B. Kopien von Ausweisdokumenten), Kontendateien und Geschäftskorrespondenz, sowie Analyseergebnisse (bspw. Nachfragen zum Hintergrund und Zweck von ungewöhnlich großen Transaktionen) (FATF 2012-2021 (11.)).

Der konkrete Umfang der angewendeten Sorgfaltspflichten richtet sich in Deutschland nach dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche (§ 10 Abs. 2 GwG), daher können neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten auch vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen (Bausch & Voller 2014, Studer 2016).

#### 3.5.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Gemäß § 10 Abs. 1 GwG existieren derzeit fünf allgemeine Sorgfaltspflichten:

1. die Identifizierung des Vertragspartners (§ 11 und § 12 Abs. 1, 2 GwG),
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, sowie dessen Identifizierung, bzw. die Klärung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners, falls dieser keine natürliche Person ist (§ 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3, 4),

3. die Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung,
4. die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner/ wirtschaftlich Berechtigten um eine (vgl. 3.5.2.4) politisch exponierte Person (PEP), bzw. um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person einer solchen PEP handelt und
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden. (§ 10 Abs 1 GwG)

Vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion, müssen die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte identifizieren (§ 11 Abs 1 GwG, Studer 2016). Dafür werden die in Tabelle 1 aufgeführten Angaben für alle natürlichen und juristischen Personen erhoben (§ 11 Abs 4 GwG).

**Tabelle 1: Angaben zur Identifizierung gemäß § 11 Absatz 4 GwG**

<b>natürliche Personen</b>	<b>juristische Personen, Personengesellschaften</b>
Vorname und Nachname	Firma, Name oder Bezeichnung
Geburtsort	Rechtsform
Geburtsdatum	Registernummer (falls vorhanden)
Staatsangehörigkeit	Anschrift von Sitz oder Hauptniederlassung
Wohnanschrift	Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter

Um wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, müssen mindestens Vor- und Nachnamen vermerkt werden (§ 11 Abs 5 GwG). Unabhängig vom Geldwäscherisiko, können aber auch noch weitere Identifizierungsmerkmale, wie z. B. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift erhoben werden (§ 11 Abs 5 GwG). Dabei genügt es jedoch nicht die jeweiligen Angaben nur aus dem Transparenzregister zu beziehen (§ 11 Abs 5 GwG).

Nach der Identifizierung müssen die erhobenen Angaben zusätzlich noch nach § 12 des Geldwäschegesetzes überprüft werden (§ 12 GwG, Bausch & Voller 2014, Studer 2016).

Bei natürlichen Personen genügen dazu alle Ausweisdokumente, die den Anforderungen der Pass- und Ausweispflicht gerecht werden, wie z. B. amtliche Personalausweise oder Reisepässe (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG, Bausch & Voller 2014).

Bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften können zur Überprüfung entweder Auszüge aus amtlichen Registern oder Verzeichnissen, wie dem Handels- oder Genossenschaftsregister, herangezogen werden, oder auch Gründungsdokumente oder gleichwertig beweiskräftige Dokumente (§ 12 Abs. 2 GwG, Bausch & Voller 2014).

Die Identifizierung des Vertragspartners bzw. die des wirtschaftlich Berechtigten ist eine zentrale Regelung des Geldwäschegesetzes und Bestandteil des sogenannten „Know Your Customer“ (KYC) Prinzips, welches auf Artikel 3 Abs. 1 der Zweiten Geldwäscherichtlinie zurückgeht. Neben der Identität des Vertragspartners werden im Rahmen des KYC-Prinzips auch noch weitere Informationen, wie bspw. den Zweck oder die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung eingeholt. Dies dient vor allem der Verbesserung des kundenbezogenen Risikoprofils, sowie der anschließenden Überwachung der Geschäftsbeziehung. (Bausch & Voller 2014, Studer 2016)

Die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich aller in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen ist notwendig, um Auffälligkeiten und Abweichungen ebenso ermitteln zu können, wie bewusst versteckte Risikoindikatoren, die zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung entweder noch gar nicht existierten oder aber nicht erkennbar waren (Bausch & Voller 2014).

### **3.5.2.2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Wenn im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht, müssen in bestimmten Bereichen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten von den Verantwortlichen erfüllt werden (§ 14 Abs. 1 GwG, Studer 2016).

Die Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, können in ihrem Umfang angemessen reduziert werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG). Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Angaben, welche zur Identifizierung erhoben wurden (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Bei der Überprüfung von Transaktionen und der Überwachung von Geschäftsbeziehungen muss jedoch immer sichergestellt sein, dass ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen erkannt und gemeldet werden können (§ 14 Abs. 2 GwG).

### **3.5.2.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten**

Die verstärkten Sorgfaltspflichten werden in § 15 des Geldwäschegesetzes genannt und sind zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn im Rahmen der Risikoanalyse oder in Einzelfällen ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche besteht (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG, Studer 2016).

Dies trifft z. B. dann zu, wenn es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine (vgl. 3.5.2.4) politisch exponierte Person (PEP), bzw. deren Familienmitglied oder eine ihnen bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG), wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG), oder wenn eine Transaktion im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG).

Daher sind in solchen Fällen u. a. die folgenden Maßnahmen als verstärkte Sorgfaltspflichten verpflichtend:

- die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 GwG),
- die Herkunft der Vermögenswerte, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, muss mit angemessenen Mitteln bestimmt werden (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG),
- es sind zusätzliche Informationen über den Vertragspartner/ wirtschaftlich Berechtigten, die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, die Herkunft des Vermögens, sowie die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG),
- die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 3 GwG).

Anzeichen, die vor einem erhöhten Geldwäscherisiko warnen, bzw. darauf hindeuten können, werden auch als Red Flags bezeichnet. Unter anderem werden in der Literatur die folgenden Red Flags für das Erkennen von möglichen Geldwäschefällen genannt:

- Kunden, die nur unzureichende oder verdächtige Informationen angeben,
- Kunden, die versuchen die Aufzeichnungs- oder Buchführungspflichten zu umgehen,
- Kundenaktivitäten, die sich nicht mit deren Geschäft vereinbaren lassen oder
- verdächtige Geldtransferaktivitäten, wie Banküberweisungen von/zu geografischen Hochrisikogebieten. (OCC 2002)

Des Weiteren können auch üppige Lebensstile von Bankangestellten, die mit deren Gehalt nicht vereinbar sind, auf Geldwäsche bzw. die Bestechung des jeweiligen Angestellten (zur Ermöglichung von Geldwäsche) hindeuten (OCC 2002).

Des Weiteren sollten laut der 19. FATF-Recommendation auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit natürlichen und juristischen Personen, sowie Finanzinstitutionen von Ländern, die von der FATF gelistet werden<sup>24</sup>, nur mit besonderer Sorgfalt behandelt werden (FATF 2012-2021 (19.)).

#### **3.5.2.4 Politisch Exponierte Personen – PEP**

Politisch exponierte Personen (PEP), auch bekannt als „Politically Exposed Persons“, sind Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene, bzw. ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausüben oder ausgeübt haben (§ 1 Abs 12 Satz 1 GwG, Artikel 3 Nr. 9 Richtlinie (EU) 2015/849, Wolfberg Group 2017). Dadurch sind sie einem erhöhten Risiko für Korruption oder den Missbrauch ihrer Position ausgesetzt und sollten daher laut der 12. FATF-Recommendation nur mit besonderer Sorgfalt behandelt werden (Studer 2016, FATF 2012-2021 (12.), Wolfberg Group 2017). Dies gilt vor allem für ausländische (foreign) PEP (FATF 2012-2021 (12.)).

Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere Personen, die folgende Funktionen innehaben:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation. (§ 1 Abs 12 Nr. 1 GwG, Artikel 3 Nr. 9 Richtlinie (EU) 2015/849, Wolfberg Group 2017)

---

<sup>24</sup> Vgl. 2.6 Steueroasen



### 3.5.3 Transparenzregister

Nach der Veröffentlichung der (vgl. 5.1) Panama Papers und der darin aufgedeckten Steuertricks (WD-4-3000-167/19) wurde am 27.06.2017 in Deutschland das sogenannte Transparenzregister (vgl. §§ 18-26a GwG), als Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015), eingeführt (§§ 18-26a GWG, BMF 2019, Transparenzregister). Das Transparenzregister soll der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen und wird, in elektronischer Form, von der Bundesanzeiger Verlag GmbH des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) geführt (§ 18 Abs. 2 GWG, Transparenzregister).

Im Transparenzregister werden Eintragungen zu wirtschaftlich Berechtigten zentral erfasst, wodurch die Eigentums- und Kontrollstrukturen von Rechtseinheiten nachvollziehbar dargestellt werden können (§ 18 Abs. 1 GWG, Transparenzregister, BMF 2019). Des Weiteren wird dadurch auch die missbräuchliche Verwendung von juristischen Personen und Personengesellschaften zu Geldwäschezwecken verhindert, wie in den FATF-Standards Nr. 24 und 25 festgelegt (FATF 2012-2021 (24.), FATF 2012-2021 (25.)).

Ein **wirtschaftlich Berechtigter** ist nach § 3 GWG eine natürliche Person, „in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung“ steht, bzw. „auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird“ (§ 3 Abs. 1 GWG).

Neben Juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG) sind auch Verwalter von Trusts (Trustees) mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 Abs. 1 GwG) gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren und auf dem aktuellen Stand zu halten, sowie diese Angaben unverzüglich an das Transparenzregister mitzuteilen, insofern sich diese nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen, wie z. B. dem Handelsregister, ergeben (Transparenzregister, BMF 2019, WD-4-3000-167/19).

Nach § 19 Abs. 1 GWG sind folgende Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten mitteilungspflichtig:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Wohnsitzland,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sowie
- die Staatsangehörigkeiten. (§ 19 Abs. 1 GWG, Transparenzregister, BMF 2019)

Zudem ist jede Änderung dieser Angaben der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen (§ 20 Abs. 3 GWG, Transparenzregister, BMF 2019).

Einsicht in das Transparenzregister ist nach § 23 Abs. 1 nur den dort genannten Behörden (u. a. FIU, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie den Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gestattet (§ 23 Abs. 1 GWG, Transparenzregister). Seit 01. Januar 2020 ist das Transparenzregister, aufgrund Änderungsrichtlinie zur vierten EU-Geldwäscherichtlinie (5. Geldwäscherichtlinie – EU-Richtlinie 2018/843 vom 30. Mai 2018), auch für die Öffentlichkeit (eingeschränkt) zugänglich (Transparenzregister, BMF 2019, WD-4-3000-167/19). Unstimmigkeiten in den Daten, die bei solchen Einsichtnahmen festgestellt werden, müssen umgehend gemeldet und von der registerführenden Stelle überprüft werden (§ 23a Abs. 1 und 3 GWG, Transparenzregister).

Zudem können Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Transparenzregister bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 GWG, Transparenzregister).

### 3.5.4 Financial Intelligence Unit – FIU

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die sogenannte Financial Intelligence Unit (FIU), ist ein organisatorischer Bestandteil der Generalzolldirektion, agiert jedoch als funktional eigenständige Behörde (§ 27 Abs. 2 GwG, WD 4 - 3000 – 085/21, BMF 2019, FIU 2018, Zoll (FIU)). Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (§ 28 Abs. 2 GwG), da sie in ihren wesentlichen Kernaufgaben fachlich und organisatorisch unabhängig ist (§ 27 Abs. 2 GwG, WD 4 - 3000 – 085/21, BMF 2019). Die FIU wurde auf Grundlage der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie errichtet und übernimmt eine wichtige Rolle in der nationalen und internationalen Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zentrale Meldestelle nach Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (§ 27 Abs. 1 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19, FIU 2018, Zoll (FIU)).

Ihre Aufgabe ist die „Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung“, sowie der „Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten“ (§ 28 Abs. 1 Satz 1 GwG). Die FIU ist, basierend auf der 29. FATF-Recommendation, eine zentrale Annahmestelle für Verdachtsmeldungen (vgl. 3.5.5 Meldepflichten) (§ 30 Abs. 1 GwG), welche analysiert werden, um ihren Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten zu überprüfen (§ 30 Abs. 2 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19, FATF 2012-2021 (29.)). Zudem kann die FIU Sofortmaßnahmen, wie die Untersagung von Transaktionen anordnen (§ 28 Abs. 1 Nr. 5 GwG, § 40 GwG, WD 4 - 3000 – 085/21).

Da sie nur relevante Meldungen, unter Einhaltung der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen, an die zuständigen öffentlichen Stellen weiterleitet (§ 28 Abs. 1 GwG, § 29 GwG, § 30 Abs. 2 GwG), entlastet die FIU die Strafverfolgungsbehörden zusätzlich, da nur tatsächlich werthaltige Fälle herausfiltert und schlussendlich bearbeitet werden (§ 30 Abs. 2 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19, BMF 2019, FIU 2018).

Aufgrund der Tatsache, dass strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Geldwäsche ausschließlich von den dafür zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, ggf. auch durch Zoll- oder Steuerfahndung, durchgeführt werden, kooperiert die FIU mit vielen nationalen Behörden (§ 28 Abs. 3 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19), wie z. B.:

- Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- Aufsichtsbehörden (u. a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)),
- Behörden der Finanzverwaltung ((vgl. 4.2.2) Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Landesfinanzbehörden),
- dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst. (§ 28 Abs. 3 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19)

Auch international steht die FIU im ständigen Austausch mit den zentralen Meldestellen der anderen EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind (§ 33 GwG, WD 4 - 3000 – 167/19). Des Weiteren setzt die FIU die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF)<sup>25</sup> um und ist zudem an internationalen Arbeitsgruppen, wie der Egmont-Group beteiligt (FIU 2018, WD 4 - 3000 – 167/19).

### **Egmont-Group**

Die Egmont-Group ist ein Zusammenschluss der deutschen FIU mit 166 weiteren FIUs, die zusammen eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen bilden. Innerhalb der Egmont-Group werden fachliche Themen zur Stärkung und Optimierung der gemeinsamen globalen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung diskutiert. (FIU 2018, Egmont Group, Quedenfeld 2017, Euskirchen 2017)

Zudem werden durch die Egmont-Group sowohl die nationale als auch die internationale Kooperation, sowie die globale Umsetzung von „Anti Money Laundering“ und „Counter Financing of Terrorism“ AML/CFT Standards gefördert. (FIU 2018, Egmont Group, Quedenfeld 2017)

### **3.5.5 Meldepflichten**

Alle bisher erwähnten Pflichten des Geldwäschegesetzes sind auch eng mit der Verpflichtung verbunden Verdachtsfälle im Hinblick auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, basierend auf der 20. FATF-Recommendation, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, bzw. die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen, die FIU zu melden (Bausch & Voller 2014, BMI 2021, Zoll (Emabrgo), FATF 2012-2021 (20.), Unger 2017, Bongard 2001).

Laut § 43 GwG sind all die Sachverhalte unverzüglich an die FIU zu melden, welche darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, welche wiederum eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte

---

<sup>25</sup> Vgl. 3.4.1 Financial Action Task Force – FATF

(§ 43 Abs. 1 GwG). Ein solcher Verdacht ist dabei auch unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 GwG). Des Weiteren werden auch Tatsachen von Aufsichtsbehörden und Behörden, die für die Überwachung der Aktien-, Devisen- und Finanzderivatemärkte zuständig sind, gemeldet, falls diese darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GwG).

Grundsätzlich haben die Verdachtsmeldungen elektronisch zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GwG). Nur bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist eine Übermittlung auf dem Postweg zulässig, wobei dann jedoch ein amtlicher Vordruck zu verwenden ist (§ 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 GwG).

Nach dem Eingang einer Verdachtsmeldung, muss die dazugehörige Transaktion möglichst vor der Durchführung gestoppt werden (Bausch & Voller 2014). Die angehaltenen Transaktionen dürfen erst dann wieder zur Durchführung freigeschaltet werden, wenn entweder die FIU oder die Staatsanwaltschaft dem zustimmen, bzw. wenn dies bis drei Werktage nach Abgang der Meldung nicht untersagt worden ist (§ 46 Abs. 1 GwG). Wenn verdächtige Transaktionen jedoch nicht aufgeschoben werden können, z. B. wenn dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert wird, muss dennoch eine Meldung erfolgen (§ 46 Abs. 2 GwG).

Für alle Verdachtsmeldungen gilt nach § 47 GwG ein Verbot für die Weitergabe von Informationen, welches sich vor allem auf die betroffenen Vertragspartner bezieht (§ 47 GwG, Bausch & Voller 2014). Diese dürfen nämlich nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass gegen sie Meldung erstattet oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG). Dasselbe gilt ebenfalls für die Auftraggeber der verdächtigten Transaktionen und sonstige Dritte (§ 47 Abs. 1 GwG). Des Weiteren dürfen auch die Identitäten sowie andere personenbezogene Daten der Personen nicht mitgeteilt werden, welche Meldungen veranlasst haben, um diese zu beschützen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Eine Ausnahme für das Mitteilen von Informationen betrifft Informationen über konkrete Sachverhalte, die auf Geldwäsche, eine ihrer Vortaten oder Terrorismusfinanzierung hindeutende Auffälligkeiten oder Ungewöhnlichkeiten enthalten (§ 47 Abs. 5 Satz 1 GwG). Diese dürfen nämlich dann an Verpflichtete weitergeleitet werden, wenn diese für die Risikobeurteilung einer entsprechenden oder ähnlichen Transaktion/ Geschäftsbeziehung benötigt werden oder auch dann, wenn eine Strafanzeige erstattet werden soll (§ 47 Abs. 5 Nr. 1 und 2 GwG). Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die weitergegebenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Verhinderung der Geldwäsche und ihrer Vortaten verwendet werden (§ 47 Abs. 5 GwG).

### 3.5.6 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist eine Aufsichtsbehörde, die in Deutschland die Zahlungsfähigkeit von Unternehmen (Kreditinstituten, Versicherern und Finanzdienstleistern) sicherstellt und für faire, transparente Verhältnisse auf den Märkten sorgt, sowie die Verbraucher beschützt (BaFin 2020, WD 4 - 3000 – 167/19). Ihr Ziel ist dabei die Sicherung der Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarkts (BaFin 2020). Zudem dürfen Bank-, Finanzdienstleistungs-, Investment- und Versicherungsgeschäfte, Zahlungsdienste- und E-Geld-Geschäfte in Deutschland nicht ohne staatliche Erlaubnis, bzw. die Erlaubnis der BaFin betrieben werden, welche dieses Verbot mit weitreichenden Ermittlungs- und Eingriffskompetenzen durchsetzt (BaFin 2020).

Eine weitere Aufgabe der BaFin ist es, basierend auf der 26. FATF-Recommendation, Geldwäsche zu verhindern, sodass das Finanzsystem nicht zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann (BaFin 2020, FATF 2012-2021 (26.)). Daher sorgt sie dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden und zudem eine angemessene Geldwäscherprävention in den beaufsichtigten Unternehmen/ Finanzinstituten betrieben wird (BaFin 2020, WD 4 - 3000 – 167/19, BaFin 2019, FATF 2012-2021 (26.)).

Die Aufklärung und Verfolgung von Geldwäscherverdachtsfällen ist jedoch nicht Aufgabe der BaFin, sondern die der Strafverfolgungsbehörden, welche deshalb auch Zugriff auf andere Informationsquellen haben, sowie polizeiliche Mittel und Ermittlungsmethoden einsetzen können (BaFin 2020, BaFin 2019).

Zum 01. Januar 2018 wurde die Abteilung für Geldwäscherprävention der BaFin neu organisiert und ein vertieft risikobasierter Aufsichtsansatz eingeführt (BMF 2019, WD 4 - 3000 – 167/19, BaFin 2019). Die BaFin beaufsichtigt Banken, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Agenten im Bereich des Finanztransfersgeschäfts und führt die sogenannten BaFin-Risikobewertungen durch (WD 4 - 3000 – 167/19, BMF 2019). Ein Schwerpunkt bei den Geldwäscherprüfungen der BaFin ist bspw. die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen an das Korrespondenzbankgeschäft bei international tätigen Banken (WD 4 - 3000 – 167/19, BaFin 2019). Daher wird geprüft, inwieweit Transaktionen über deutsche Banken ausgeführt werden und ob sich daraus Defizite für die Geldwäscherprävention ableiten lassen (WD 4 - 3000 – 167/19, BaFin 2019).

Verdachtsfälle, die während solchen Überprüfungen auffallen, werden unverzüglich an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen<sup>26</sup> gemeldet (BaFin 2020).

---

<sup>26</sup> Vgl. 3.5.4 Financial Intelligenz Unit – FIU

Des Weiteren arbeitet die BaFin eng mit den Aufsichtsbehörden anderer Staaten zusammen und ist in zahlreichen europäischen und internationalen Gremien, Organisationen und Arbeitsgruppen vertreten (BaFin 2020). Als Mitglied solcher Gremien, wirkt die BaFin u. a. an der Schaffung eines einheitlich regulierten europäischen Finanzmarktes mit, gestaltet weltweit geltende Aufsichts- und Abwicklungsstandards und beschäftigt sich mit Fragen zu Aufsicht, Verbraucherschutz, Abwicklung und Regulierung (BaFin 2020).

### 3.5.7 Strafverfolgung von Geldwäsche

In Deutschland sind die Bundesländer für die Strafverfolgung von Geldwäsche verantwortlich, wobei die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften von den Polizeibehörden und der Zollfahndung unterstützt werden (BMF 2019, WD 4 - 3000 - 167/19). Zudem werden die Ermittlungen von Geldwäsche(verdachts)fällen oft von sogenannten Gemeinsamen Finanzausschüssen durchgeführt, welche aus dem jeweiligen Landeskriminalamt und dem zuständigen Zollfahndungsamt bestehen (BMF 2019, WD 4 - 3000 - 167/19, Quedenfeld 2017).

Des Weiteren werden geldwäscherelevante Sachverhalte auch vom Bundesnachrichtendienst aufgeklärt und ausgewertet. Der BND analysiert im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags regelmäßig „die Rahmenbedingungen der Geldwäsche und identifiziert neue Geldwäschemethoden, -typologien und Entwicklungen auf den internationalen Finanzplätzen und den Offshore-Regionen“ (BMF 2019, WD 4 - 3000 - 167/19).

Darüber hinaus sollten laut den FATF-Recommendations Nummer 4, 30 und 31 gesetzliche (Ermittlungs-) Maßnahmen eingeführt werden, welche die Identifizierung, Nachverfolgung und Ausübung von geeigneten provisorischen Maßnahmen regeln (FATF 2012-2021 (4)). Dazu zählen u. a. verpflichtende Maßnahmen für die Erhebung von Informationen, die Durchsuchung von Grundstücken, sowie das Aufnehmen von Zeugenaussagen und Beweisen (FATF 2012-2021 (30.), FATF 2012-2021 (31.)). Des Weiteren sollen Vermögenswerte, welche mit Geldwäsche in Verbindung gebracht werden können, beschlagnahmt oder eingefroren werden, um deren Handel, Transfer oder Vernichtung vorzubeugen (FATF 2012-2021 (4.), FATF 2012-2021 (31.)). Dabei sollten die eben genannten Maßnahmen auch durchgeführt werden können, ohne die illegale Herkunft des Vermögens zuvor beweisen zu müssen (FATF 2012-2021 (4.)).

In Deutschland sind solche Maßnahmen durch die sogenannte Strafprozessordnung geregelt:

- Ermittlungsmaßnahmen (Vgl. §§ 94 – 111q StPO)
- Vernehmung von Beschuldigten (Vgl. §§ 133 – 136a StPO)
- Rechte von Zeugen (Vgl. §§ 48 – 71 StPO)

## 4 Steuerhinterziehung

In Deutschland müssen fast alle Menschen Steuern zahlen (BMF 2021). Daher haben sich im Laufe der Jahre sowohl legale als auch illegale Mittel und Wege entwickelt, um Steuern zu sparen.

In diesem Kapitel werden daher u. a. die Fragen beantwortet, wie Steuern hinterzogen werden können, ab wann von strafbarer Steuerhinterziehung zu sprechen ist und wann solche Handlungen ggf. auch einmal nicht bestraft werden können. Zuletzt werden noch einige Maßnahmen genannt die allgemein zur Bekämpfung von Steuerkriminalität eingesetzt werden können.

### 4.1 Steuerhinterziehung-Begriffsabgrenzung

Steuerhinterziehung ist eine Steuerstraftat<sup>27</sup>, bei der steuerliche Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden vorsätzlich und pflichtwidrig, durch das Verschleiern/Verheimlichen eines steuerlichen Sachverhalts, verletzt werden, um Vermögensvorteile zu erlangen, bzw. um Vermögensnachteile zu vermeiden (WD-4-3000-032/18, Gröpl, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung)). Daher wird von Steuerhinterziehung gesprochen, sobald ein steuerlicher Sachverhalt bewusst unrichtig, unvollständig oder überhaupt nicht dargestellt wird (WD-4-3000-032/18).

Nach § 370 AO begeht Steuerhinterziehung, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen unterlässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt (§ 370 Abs. 1 AO, WD-4-3000-056/16, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung)). Solche Handlungen können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren, bestraft werden (§ 370 Abs. 3 AO). Der Versuch, Steuern zu hinterziehen, ist dabei ebenfalls strafbar (§ 370 Abs. 2 AO). Des Weiteren gilt § 370 AO unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden (§ 370 Abs. 7 AO, WD-4-3000-032/18).

Durch eine rechtzeitige Selbstanzeige, d. h. wenn gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachgeholt werden, kann jedoch für diese Steuerstraftaten Straffreiheit erlangt werden (§ 371 Abs. 1 AO, Bartsch 2018

---

<sup>27</sup> Vgl. 2.8 Steuerstraftat

(Steuerhinterziehung)). Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass hinterzogene Steuern zu verzinsen sind (§ 235 Abs. 1 Satz 1 AO, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung)).

Ferner unterscheidet die Abgabenordnung zwei Erfolgsalternativen der Steuerhinterziehung, einerseits die Erlangung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils und andererseits die Steuerverkürzung (WD-4-3000-032/18).

#### 4.1.1 Steuerverkürzung

Eine Steuerverkürzung liegt dann vor, wenn Steuern nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden, wenn sie vorläufig oder unter Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden, oder wenn eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 371 Abs. 4 Satz 1 AO, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung), WD-4-3000-032/18). Solche Steuervorteile bzw. Steuervergütungen sind dann nicht gerechtfertigt, wenn sie zu Unrecht gewährt oder belassen werden (§ 371 Abs. 4 Satz 2 AO, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung), WD-4-3000-032/18). Ob die Steuern, auf die sich die Tat bezieht, aus anderen Gründen hätte ermäßigt oder der Steuervorteil aus anderen Gründen hätte beansprucht werden können, ist für eine Bestrafung dabei ohne Bedeutung (§ 371 Abs. 4 Satz 3 AO, Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung)).

Als **leichtfertige Steuerverkürzung** werden Steuerhinterziehungshandlungen bezeichnet, die grob fahrlässig, bzw. leichtfertig begangen wurden (§ 378 Abs. 1 AO, WD-4-3000-032/18, Gröpl). Da es sich hierbei um eine Steuerordnungswidrigkeit<sup>28</sup> handelt, kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro sanktioniert werden (§ 378 Abs. 2 AO, WD-4-3000-032/18, Gröpl). Ebenso wie bei der Steuerhinterziehung kann von einer Strafe abgesehen werden, wenn rechtzeitig eine Selbstanzeige nach § 371 AO erfolgt (§ 378 Abs. 3 AO, WD-4-3000-032/18).

#### 4.1.2 Steuervermeidung – Steuerumgehung

Ebenso wie bei der Steuerhinterziehung ist das Ziel der Steuervermeidung, Steuern zu sparen, jedoch in einer rechtmäßigen und nicht strafbaren Art und Weise (vgl. Tabelle 2) (WD-4-3000-032/18).

Bei der Steuervermeidung wird die zivilrechtliche Vertragsfreiheit ausgenutzt, indem wirtschaftliche Sachverhalte so gestaltet werden, dass keine Tatbestände von Steuerrechtsnormen erfüllt werden (§ 38 AO, Gröpl). Die Absicht, Steuerlasten von Unternehmen oder Privatpersonen zu verringern ist legitim und somit rechtmäßig, solange die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dabei nicht missbraucht werden (Gröpl, WD-4-3000-032/18).

Ein solcher Missbrauch liegt dann vor, wenn „eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt“ (§ 42 Abs.

---

<sup>28</sup> Vgl. 2.7 Steuerordnungswidrigkeit



2 Satz 1 AO, Gröpl, WD-4-3000-032/18). Jedoch ist eine unangemessene rechtliche Gestaltung ohne außersteuerliche Rechtfertigung nicht zwingend mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden (§ 42 AO, Gröpl, WD-4-3000-032/18). Ein Beispiel dafür ist die rechtswidrige Steuerumgehung, wenn der steuerliche Sachverhalt, z. B. bei der Steuererklärung, vollständig offengelegt wurde (§ 42 AO, Gröpl).

**Tabelle 2: Gegenüberstellung von rechtswidriger Steuerumgehung und strafbarer Steuerhinterziehung (WD-4-3000-032/18)**

<b>Steuerumgehung</b>	<b>Steuerhinterziehung</b>
= Versagung der angestrebten steuerrechtlichen Vorteile (§ 42 Abs. 1, Satz 1 AO)	= Verstoß gegen eine strafbewehrte Norm (§ 370 Abs. 1 AO)
= steuerrechtliche Würdigung eines gegenüber den Finanzbehörden vollständig offenbarten Sachverhalts (§ 42 AO)	= Verletzung steuerrechtlicher Mitteilungspflichten (§ 370 Abs. 1 AO)

Jedoch können der § 42 AO, als auch die Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1 AO), in ein und demselben Sachverhalt verwirklicht sein (WD-4-3000-032/18).

## 4.2 Bekämpfung von Steuerkriminalität (Steuerhinterziehung)

In Europa gehen schätzungsweise eine Billion Euro an Steuereinnahmen durch legale und illegale Steuertricks, sowie Hinterziehungspraktiken, jährlich verloren, indem sie an den europäischen Finanzbehörden vorbeigeschleust werden (WD-4-3000-032/18). Um dies zu verhindern, werden in diesem Teil der Arbeit einige Maßnahmen vorgestellt, die neben Deutschland auch international vor Steuerkriminalität schützen sollen.

### 4.2.1 Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) ist eine internationale Organisation, deren Ziel es ist, Strategien zu erarbeiten, welche Wohlstand, Gleichberechtigung, Chancen und Wohlbefinden von allen Menschen fördern sollen. (OECD) Die OECD arbeitet dazu mit Regierungen, Politikern und Bürgern zusammen, um evidenzbasierte, internationale Standards zu schaffen und Lösungen zu vielzähligen

sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen zu finden (OECD).

Die OECD trägt, u. a. zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung bei, generiert Arbeitsplätze und fördert leistungsfähigere Bildung (OECD). Des Weiteren setzt sie sich auch für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung ein und trägt zur Verbesserung der internationalen Kooperation bei (WD 4 - 3000 – 167/19, OECD).

Die **Task Force für Steuerkriminalität und andere Straftaten (TFTC)** der OECD arbeitet daher daran, sowohl die internationale Zusammenarbeit als auch die nationale Kooperation zwischen den Steuer- und Strafverfolgungsbehörden, sowie den Geldwäsche- und Korruptionsbekämpfungsbehörden zu verbessern, um Finanzstraftaten besser bekämpfen zu können (WD 4 - 3000 – 167/19, OECD 2017).

Im Jahr 2017 veröffentlichte die TFTC erstmals *zehn Grundsätze zur globalen Bekämpfung von Steuerkriminalität* (WD 4 - 3000 – 167/19, OECD 2017). Diese zehn Prinzipien bilden das erste ausführliche Handbuch zur wirksamen Bekämpfung von Steuerstraftaten (WD 4 - 3000 – 167/19, OECD 2017) und werden daher in den folgenden Abschnitten noch genauer erläutert. Darin werden rechtliche, strategische, administrative und operationale Aspekte abgedeckt, die zur Entwicklung wirksamer und effizienter Systeme für die Identifizierung, Ermittlung und Verfolgung solcher Straftaten nötig sind (OECD 2021).

Die erste Ausgabe der zehn Grundsätze basiert auf Erfahrungen der TFTC Mitglieder und aus zusätzlichen Umfragedaten aus 31 Staaten (OECD 2017). Am 17. Juni 2021 wurde eine neue Auflage veröffentlicht, die wiederum auf Umfragedaten von diesmal 33 Ländern basiert (OECD 2021). Dabei wurden die entsprechenden Daten für Deutschland jeweils vom Bundesministerium der Finanzen geliefert (OECD 2021).

#### **4.2.1.1 Prinzip 1 - Ensure Tax Offences are Criminalised**

Der erste Grundsatz der TFTC besagt, dass alle Staaten eine Rechtsgrundlage besitzen sollten, wonach Verstöße gegen das Steuerrecht als Straftaten mit Sanktionen bestraft werden können (OECD 2017, OECD 2021).

Zusätzlich sollten die Staaten in der Lage sein, neben Einzelpersonen (natürlichen Personen), auch juristische Personen und Rechtsvereinbarungen für das Begehen von Steuerstraftaten strafrechtlich zu verfolgen (OECD 2021). Zum Beispiel, wenn in einem Unternehmen Steuern hinterzogen wurden, für diese Tat jedoch keine Einzelperson verantwortlich gemacht werden kann, da das Begehen der Straftat nur aufgrund von gemeinsamen Handlungen mehrerer Personen, in deren Fähigkeiten als Bevollmächtigte des Unternehmens, möglich war, sollte es möglich sein die juristischen Personen für ihre Taten haftbar zu machen (OECD 2021). Bspw. indem Strafen gegen wichtige Akteure, wie z. B. Direktoren, leitende Angestellte, Vermittler oder andere wichtige Angestellte, verhängt werden (OECD 2021).

Sowohl die Tatbestände als auch mögliche Strafmaßnahmen von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sind in Deutschland u. a. durch die sogenannte Abgabenordnung (vgl. §§ 369 – 384a AO) genauestens geregelt. Dennoch ist die Strafverfolgung von Steuerkriminalität juristischer Personen und Rechtsvereinbarung derzeit in Deutschland noch nicht möglich (OECD 2021).

#### 4.2.1.2 Prinzip 2 - Devise an Effective Strategy for Addressing Tax Crimes

Um sicherzustellen, dass die Gesetze zu Steuerstraftaten jederzeit effektiv umgesetzt werden, sollten Strategien implementiert werden, die sich mit Steuerkriminalität befassen. Des Weiteren sollten diese Strategien regelmäßig überprüft und überwacht werden. (OECD 2017, OECD 2021)

Generell sollten daher allgemeine Steuer Compliance Strategien existieren, welche zur freiwilligen Einhaltung der Gesetze/Regeln ermutigen, sich um unbeabsichtigte Nichteinhaltungen, aber auch Steuervermeidungen, -umgehungen und andere schwere Straftaten kümmern. Jedoch müssen spezifische Strategien an die jeweiligen Rechtssysteme der unterschiedlichen Länder, sowie den politischen Kontext, das rechtliche Umfeld und die Strukturen der Strafverfolgung angepasst werden. (OECD 2017, OECD 2021)

Diese Strategien können dabei allgemein als Dokumente beschrieben werden, welche die Ziele der Steuerbehörden auflisten, relevante Risiken von Nichteinhaltungen der Steuergesetze identifizieren und Pläne für das Adressieren dieser Risiken aufstellt (OECD 2017, OECD 2021).

Die folgende Abbildung, welche vom TFTC bereitgestellt wurde, zeigt Beispiele für Compliance fördernde Maßnahmen (vgl. Abbildung 6) (OECD 2021).

Tax fraud (serious organised crime)	Combatting and preventing fraud	Anti-fraud measures	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tax investigation and audits</li> <li>• Prosecution and penalties</li> <li>• Elimination from legal financial circles</li> <li>• Cooperation with the judicial system/police</li> </ul>
Tax evasion (shadow economy, income underreporting, illegal employment)	Controls and sanctions		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Controls, investigations</li> <li>• Tax audits (risk analysis)</li> <li>• Prosecution and penalties</li> <li>• Tax collection</li> </ul>
Tax avoidance (aggressive tax planning, avoidance models)	Monitoring and cooperation		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Risk management</li> <li>• Office and field staff controls</li> <li>• Official first visits</li> <li>• Tax collection</li> </ul>
Tax compliance (voluntary disclosure, fulfilment of tax obligations)	Support and simplification		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information and forms</li> <li>• Cooperation with interest groups</li> <li>• Horizontal monitoring</li> <li>• Advance rulings</li> </ul>

Abbildung 6: Beispiele für Compliance (OECD 2021)

Idealerweise identifizieren und beurteilen die Steuerbehörden derzeitige, entstehende und zukünftige Risiken in sogenannten Bedrohungsanalysen (threat assessments), ähnlich wie bei der Geldwäsche<sup>29</sup>. Dabei sollten jedoch die individuellen Kontexte (kulturell, politisch, rechtlich, wirtschaftlich und technologisch) der Länder berücksichtigt werden und wenn möglich sogar Erkenntnisse von anderen Behörden einbezogen werden, welche ebenfalls für die Bekämpfung von Finanzkriminalität zuständig sind. (OECD 2017)

Durch regelmäßige Analysen können somit gezielte und priorisierte Entscheidungen getroffen werden, um besser und effektiver gegen Steuerstraftaten vorgehen zu können

(OECD 2017).

#### **4.2.1.3 Prinzip 3 - Have Adequate Investigative Powers**

Um in Sachen Steuerkriminalität erfolgreich ermitteln zu können, müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen Staaten über geeignete Untersuchungsbefugnisse verfügen (OECD 2017, OECD 2021).

Dabei können die Behörden, die für die Untersuchung von Steuerstraftaten zuständig sind, entweder selbst zu deren Ausführung autorisiert sein (full direct powers), oder sie können andere Behörden darum bitten, dies für sie zu tun (indirect powers via another agency) (OECD 2017, OECD 2021).

Im Folgenden werden einige der vom TFTC genannten Befugnisse genauer erläutert und deren Rechtsgültigkeit in Deutschland dargestellt.

#### **Ermittlungsmaßnahmen (vgl. §§ 94 – 111q StPO)**

- **Informationserhebung**  
Ermittlungsbehörden sind dazu befugt, Informationen zu Beweis Zwecken zu erheben. Dazu zählt auch, dass Dokumente von außenstehenden Dritten, wie z. B. Finanzinstituten, herausgegeben werden müssen (OECD 2017, OECD 2021). (vgl. §§ 94, 95 StPO)
- **Durchsuchung**  
Die Befugnis zur Durchsuchung umfasst das Durchsuchen von Eigentum und Wohnräumen, sowie die Fähigkeit physische Beweise, wie Bücher, Aufzeichnungen und Anderes, was möglicherweise Steuerkriminalität beweisen kann, zu beschlagnahmen (OECD 2017, OECD 2021). Dabei dürfen die Ermittler, wenn sie dazu befugt werden, mit angemessener Kraft Wohnungen und Grundstücke auch gegen den Willen der Besitzer betreten (OECD 2017, OECD 2021). (vgl. §§ 94, 98, 102, 103 StPO)
- **Überwachung von Telekommunikation und E-Mails**  
Zur Überprüfung der Kommunikation einer Person dürfen E-Mails, online Chats, Social Media und Telefondaten (ein-/ausgehende Anrufe und Standortdaten) und andere Arten von Kommunikation abgefangen werden (OECD 2017, OECD 2021).

---

<sup>29</sup> Vgl. 3.5.1 Risikomanagement

Die daraus gewonnenen Informationen können bspw. dazu genutzt werden, Durchsuchungsbefehle zu erhalten, potenzielle Orte für Durchsuchungen, sowie assoziierte Personen, mögliche Mittäter und kriminelles Vermögen zu identifizieren (OECD 2017, OECD 2021). (vgl. §§ 99, 100a, 100b, 100i, 100k StPO)

- **Durchsuchung elektronischer Hard- und Software**  
Ermittler von Steuerstraftaten dürfen neben physischen Beweisen, auch Beweise in digitaler Form forensisch sichern (OECD 2017, OECD 2021). Digitale Beweise, wie u. a. Emails, Textnachrichten (SMS), elektronische Dokumente (z. B. PDFs) und Bankdaten können somit auch beschlagnahmt werden (OECD 2017, OECD 2021). (vgl. §§ 94, 110 StPO)
- **Verdeckte Überwachungen**  
Das verdeckte Überwachen von Bewegungen, Gesprächen und anderen Aktivitäten eines Verdächtigen kann eingesetzt werden, um Mittäter oder Zeugen zu identifizieren, Beweise zu lokalisieren und Durchsuchungsbefehle zu erhalten, sowie zum Aufdecken von Vermögen, das aus Straftaten stammt bzw. das zur Verübung von Steuerstraftaten genutzt wurde (OECD 2017, OECD 2021). Verdeckte Überwachungen können sowohl in der Öffentlichkeit als auch in privaten Wohnungen und Fahrzeugen stattfinden (OECD 2017, OECD 2021).  
In Deutschland sind solche Überwachungen derzeit noch nicht gesetzlich erlaubt (OECD 2021).
- **Verdeckte Ermittlungen**  
Die Fähigkeit, verdeckte Ermittler einzusetzen wird genutzt, um Informationen und Beweise zu sichern, indem Vollstreckungsbeamte neue Identitäten annehmen (OECD 2017, OECD 2021). Durch verdeckte Ermittler sichergestellte Informationen können u. a. die Identitäten von Mittätern oder die Standorte von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern sein (OECD 2017, OECD 2021). Dies ist vor allem bei der Identifizierung von Ermöglicern von Wirtschaftskriminalität und/oder Steuerstraftaten hilfreich (OECD 2017, OECD 2021). (vgl. §§ 110a ff. StPO)

**Vernehmungen von Beschuldigten** (vgl. §§ 133 – 136a StPO) **und Zeugen** (vgl. §§ 48 - 71 StPO)

- **Befragungen**  
Das Befragen bzw. Vernehmen von Verdächtigen, Beschuldigten und anderen Zeugen dient der Gewinnung von Informationen (vgl. §§ 69, 133 – 136a StPO) (OECD 2017, OECD 2021). Des Weiteren können potenzielle Zeugen auch vorgeladen werden, um Fragen vor Gericht und unter Eid zu beantworten (vgl. §§ 48, 58, 69 StPO) (OECD 2021).

**Verhaftung und vorläufige Festnahme** (vgl. §§ 122 – 130 StPO)

- **Festnahmen**  
Die Befugnis, Personen festzunehmen bezeichnet das Aufhalten, Festhalten und in Gewahrsam nehmen einer Person, wenn diese formell für eine begangene Straftat angeklagt wird (OECD 2017, OECD 2021).

#### 4.2.1.4 Prinzip 4 - Have Effective Powers to Freeze, Seize and Confiscate Assets

Der vierte Grundsatz der TFTC besagt, dass die Staaten die Fähigkeit besitzen sollten, Vermögen in laufenden Steuerkriminalitätsermittlungen einzufrieren bzw. zu beschlagnahmen, sowie Vermögensgegenstände zu konfiszieren (OECD 2017, OECD 2021).

Das Einfrieren von Vermögenswerten umfasst das temporäre Verhindern von Transfer, Umwandlung, Anlage oder Bewegung von Vermögen, sowie das temporäre Aufbewahren von Vermögensgegenständen, aufgrund eines richterlichen Beschlusses (UNODC 2004, OECD 2017). Es bezieht sich daher meist auf Bankkonten, wohingegen physische Vermögensgegenstände, wie Fahrzeuge meist vorübergehend beschlagnahmt werden, um das Bewegen von Anlagen zu verhindern, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind (vgl. §§ 111b, ff. StPO) (OECD 2017). Wenn dagegen konfisziert wird, ist dies, im Vergleich zur Beschlagnahme, ein dauerhafter Entzug des Vermögens, auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses (UNODC 2004, OECD 2017). Konfiszierungen werden meist als letzte Maßnahme, nach Abschluss der Ermittlungen angewendet, um Kriminelle davon abzuhalten auf ihr Vermögen zuzugreifen (OECD 2017).

#### **4.2.1.5 Prinzip 5 - Put in Place an Organisational Structure with Defined Responsibilities**

Alle Staaten sollten über ein Organisationsmodell verfügen, welches die Verantwortlichkeiten für die Bekämpfung von Steuer- und anderen Finanzstraftaten definiert (OECD 2017, OECD 2021).

In Deutschland sind z. B. die Finanzbehörden für alle Steuerangelegenheiten zuständig (§ 386 AO, OECD 2017). Zu den Finanzbehörden zählen u. a. die Hauptzollämter, die Finanzämter, das (vgl. 4.2.2) Bundeszentralamt für Steuern, sowie das BMF und die Familienkassen (§ 6 Abs. 2 AO, OECD 2017).

Für die Erforschung und Aufdeckung von Steuerstraftaten/-ordnungswidrigkeiten ist in Deutschland die sogenannte Steuerfahndung (Zollfahndung) (§ 208 Abs. 1 AO), welche zugleich die Behörden des Zollfahndungsdienstes und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden umfasst (§ 404 Satz 1 AO), zuständig. Dabei gelten für die Strafverfahren wegen Steuerstraftaten die Rechte und Pflichten der Strafprozessordnung (StPO), ebenso wie für die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§§ 385, 404 AO, OECD 2017).

#### **4.2.1.6 Prinzip 6 - Provide Adequate Resources for Tax Crime Investigation**

Behörden, die Steuerkriminalität untersuchen, sollten laut TFTC Grundsatz Nr. 6 über die folgenden geeigneten Mittel verfügen:

- **Finanzmittel** – d. h. es sollte eine ausreichende Förderung geben, die alle notwendigen Kosten der Behörde abdeckt (OECD 2017, OECD 2021).
- **Personal** – mit entsprechendem Fachwissen, Training und Fähigkeiten (OECD 2017, OECD 2021).  
Im Jahr 2018 lag die durchschnittliche Anzahl an Vollzeitmitarbeitern, die für die Untersuchung von Steuerstraftaten in Deutschland verantwortlich sind, bei 2.454 (OECD 2021).
- **Training** – sollte regelmäßig für alle Mitarbeiter verfügbar sein, um u. a. auch die internationale Zusammenarbeit zu verbessern (OECD 2017, OECD 2021).
- **infrastrukturelle Ressourcen**

- **organisatorische Ressourcen**
- **Datenbestände und Technologieressourcen** – d. h. die Ermittler benötigen Zugriff auf relevante Daten und Informationen, sowie auf geeignete Hardware und Software, um diese zu analysieren (OECD 2017, OECD 2021). Darunter sollte auch der Zugriff zu Steuer- und Umsatzinformationen, Informationen zu Bankkonten und Immobilien, sowie gewerbliche und Unternehmensinformationen gewährleistet sein (OECD 2017, OECD 2021).

Deutschland hat z. B. Zugriff auf folgende Regierungsdatenbanken und Register (OECD 2017, OECD 2021):

- Firmengründungs-/ Eigentumsregister (Company Formation / Ownership Registry)
- Grundbuch (Land Registry)
- Register über Staatsbürger (Registry Of Citizens)
- steuerliche Datenbanken (Tax Databases)
- Zolldatenbanken (Customs Databases)
- polizeiliche Datenbanken (Police Databases)
- Gerichtsdatenbanken (Judicial Databases)
- innerstaatliche Bankkontendatenbanken (Domestic Bank Account Databases)
- Autoregister (Car Registry)
- Bootsregister (Boat Registry)

#### **4.2.1.7 Prinzip 7 - Make Tax Crimes a Predicate Offence for Money Laundering**

Steuerstraftaten sollten als Vortaten von Geldwäsche benannt werden (OECD 2017, OECD 2021). Dabei werden derzeit drei unterschiedliche Ansätze verfolgt (OECD 2021).

Der **Schwellwert-Ansatz** (threshold approach) bezeichnet alle Taten als Vortat, die eine bestimmte Grenze überschreiten, wie bspw. Freiheitsstrafe über ein Jahr oder auch Taten, die als eine sogenannte schwere Straftat klassifiziert werden können (OECD 2021).

Deutschland verfolgt den sogenannten **Listen-Ansatz** (list approach), d. h. alle Delikte, die als Vortaten für Geldwäsche dienen können, sind explizit auf einer Liste aufgeführt (OECD 2021). Zuletzt gibt es noch den **integrativen Ansatz** (inclusive approach), wobei einfach alle Straftaten als Vortaten identifiziert werden (OECD 2021).

#### **4.2.1.8 Prinzip 8 - Have an Effective Framework for Domestic Inter-agency Co-operation**

Alle Staaten sollten über rechtliche und administrative Rahmenbedingungen verfügen, um eine Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und anderen innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden, sowie Nachrichtendiensten zu ermöglichen (OECD 2017, OECD 2021).

### **Informationsaustausch**

Der Austausch von Informationen ist dabei die häufigste Form der Zusammenarbeit (OECD 2017). Im Rahmen ihrer Tätigkeit sammeln und speichern die verschiedenen Behörden Informationen über Personen, Unternehmen und Transaktionen, welche auch für die Arbeit anderer Behörden relevant sein können, um Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen (OECD

2017, OECD 2021). Durch den Austausch solcher Informationen können die Aufdeckung und Prävention von Straftaten verbessert, neue Beweise identifiziert und laufende Ermittlungen unterstützt werden (OECD 2017). Dies ist besonders dann hilfreich, wenn eine Behörde keinen direkten Zugriff auf benötigte Informationen hat, wie bspw. fachliche Informationen, die sich im Besitz von Steuerbehörden oder dem FIU befinden (OECD 2017, OECD 2021).

Um einen solchen Informationsaustausch zu gewährleisten, müssen jedoch rechtliche Schnittstellen zwischen den jeweiligen Behörden existieren. Meist ist durch die Gesetzgebung festgelegt, welche Informationen den anderen Behörden, unter welchen Umständen mitgeteilt werden können und zu welchen Zwecken die so erlangten Informationen eingesetzt werden dürfen. Jedoch kann der Austausch bestimmter Informationen auch gesetzlich vorgeschrieben sein. (OECD 2017, OECD 2021)

Generell können daher mehrere Arten des Informationsaustausches unterschieden werden:

Die Mitteilung von Daten und Informationen kann entweder freiwillig oder aus einer rechtlichen Verpflichtung heraus erfolgen, wobei Letzteres meist in regelmäßigen Abständen oder impulsiv dann erfolgt, wenn relevante Informationen anfallen. Zudem können Behörden die Übermittlung bestimmter Daten auch anfragen bzw. haben sie selbst direkten Zugriff auf die relevanten Akten und Datenbanken der anderen Behörden. (OECD 2017)

### Andere Formen der Zusammenarbeit

Neben dem Informationsaustausch werden von den Strafverfolgungsbehörden auch noch andere Formen der Kooperation eingesetzt (OECD 2017, OECD 2021).

- **Gemeinsame Ermittlungsgruppen** (Joint investigation teams) ermöglichen die Zusammenarbeit von Behörden mit ähnlichen Interessen<sup>30</sup>. Neben den geteilten Informationen stehen den Untersuchungsteams dadurch mehr Fähigkeiten und Erfahrungen von Ermittlern mit unterschiedlichen Hintergründen zur Verfügung. (OECD 2017)
- **Zwischenbehördliche Informationszentren** (Inter-agency centres of intelligence) werden normalerweise für die Zentralisierung von Prozessen für die Sammlung und Analyse von Informationen eingesetzt. Sie können zur Fokussierung von operativen Informationen (fallspezifische Informationen und Untersuchungen) oder auch für strategische Informationen (weiterreichende Beurteilung von Risiken und Bedrohungen, Fokussierung auf spezifische geografische Gebiete oder Arten krimineller Tätigkeiten) aufgebaut werden. Aufgrund der Zentralisierung der Informationen und Analysen können die Beamten Sachkenntnisse zu speziellen rechtlichen und praktischen Problemen erlangen, sowie spezialisierte Systeme entwickeln, welche deren Leistungsfähigkeit steigern. Zudem können Kosten gespart werden, da die Ausgaben für das Sammeln, Verarbeiten und Analysieren der Informationen zwischen den jeweiligen Behörden aufgeteilt werden können. (OECD 2017)

---

<sup>30</sup> Vgl. 3.5.7 Strafverfolgung von Geldwäsche



- **Entsendungen und Kollokationen** von Angestellten (Secondments and co-location of personnel) sind eine wirksame Möglichkeit, um Fähigkeiten zu transferieren und zugleich die Bildung von Kontakten zu anderen Behörden zu fördern. Abgeordnete Beamte teilen ihre Erfahrungen und ihr spezielles Fachwissen, während sie direkt in der Gastbehörde mitarbeiten. (OECD 2017)

Weitere Strategien sind u. a. gemeinsame Datenbanken, die Verbreitung von strategischen Informationen, bspw. über Newsletter, Gremien zur Koordinierung von gemeinschaftlichen Verantwortungen oder behördenübergreifende Meetings und Trainings für den Austausch zu Trends im Bereich der Wirtschaftskriminalität (OECD 2017).

#### **4.2.1.9 Prinzip 9 - Ensure International Cooperation Mechanisms are Available**

Steuerstraftaten spielen sehr häufig in einer internationalen Dimension, bspw. können sie ausländischen Rechtsprechungen unterliegen, um Vermögen und Einkommen zu verstecken, bzw. um gesetzeswidrige Transaktionen im Ausland zu halten, sodass diese nicht vor Steuerbehörden erklärt werden müssen (OECD 2017). Während kriminelle Aktivitäten also nicht vor Landesgrenzen halt machen, sind die Untersuchungsbehörden an die Grenzen ihrer Rechtsprechung gebunden (OECD 2017).

Der neunte Grundsatz der TFTC besagt daher, dass die Ermittlungsbehörden für Steuerkriminalität Zugang zu strafrechtlichen Instrumenten benötigen, die eine effektive internationale Zusammenarbeit hinsichtlich der Untersuchung und Verfolgung von Steuerstraftaten ermöglichen (OECD 2017, OECD 2021).

Zum Teil kann dies durch einen internationalen, automatischen Austausch von Informationen erzielt werden.

Neben dem bereits im achten Grundsatz erwähnten innerstaatlichen Informationsaustausch<sup>31</sup> sind die unterschiedlichen Länder daher außerdem in der Lage, international Informationen auszutauschen. Der sogenannte **automatische Informationsaustausch** zielt dabei auf eine engere Kooperation von nationalen Steuerbehörden ab, sodass Steuerstraftaten, wie zum Beispiel Steuerhinterziehung, international effektiver bekämpft und womöglich sogar verhindert werden können. Dabei bezeichnet der automatische Informationsaustausch auch die regelmäßige Übertragung von Steuerinformationen zwischen den unterschiedlichen Staaten, zu festgelegten Zeitpunkten. (WD 4 - 3000 - 032/18)

Nach dem gemeinsamen Meldestandard der OECD begann ein solcher Austausch von Informationen bereits am 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 weiteren Staaten (WD 4 - 3000 - 032/18). In Deutschland beaufsichtigt das (vgl. 4.2.2) Bundeszentralamt für Steuern zudem unterschiedliche Verfahren, die der Verbesserung des internationalen Austausches von Informationen dienen.

---

<sup>31</sup> Vgl. 4.2.1.8 Prinzip 8 - Have an Effective Framework for Domestic Inter-agency Co-operation

#### 4.2.1.10 Prinzip 10 - Protect Suspects' Rights

Der letzte Grundsatz der TFTP besagt, dass alle Steuerzahler, die wegen der Begehung einer Steuerstraftat verdächtigt oder angeklagt werden, sich dabei auf die folgenden wesentlichen Verfahrens- und Grundrechte verlassen können müssen (OECD 2017, OECD 2021):

- das Recht zur Vermutung der Unschuld;
- das Recht über seine Rechte informiert zu werden;
- das Recht über die Einzelheiten des Vorwurfs bzw. der Anklage informiert zu werden;
- das Recht zu schweigen (Aussageverweigerung gem. § 136 StPO);
- das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts und Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung;
- das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers, wenn der Angeklagte der jeweiligen Sprache nicht oder nicht genügend mächtig ist;
- das Recht auf vollständige Offenlegung;
- das Recht auf ein zügiges Verfahren; und
- das Recht auf Schutz vor doppelter Strafverfolgung (ne bis in idem). (OECD 2017, OECD 2021)

### 4.2.2 Bundeszentralamt für Steuern – BZSt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist eine Bundesoberbehörde des BMF und nimmt zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug für Deutschland wahr (vgl. § 5 FVG) (BZSt). Zudem verfügt das BZSt über eine Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen, die mit der Informationsbeschaffung bei Auslandssachverhalten bzw. der Unterstützung der Steuerfahndungsdienste betraut ist (WD 4 - 3000 - 167/19).

Das BZSt beaufsichtigt dabei u. a. die folgenden Verfahren zum (internationalen) Austausch von Informationen, welche die internationale Zusammenarbeit für die Verfolgung von Steuerstraftaten stärken sollen.

#### 4.2.2.1 Country-by-Country Reporting (CbCR)

Das Country-by-Country Reporting (CbCR) Verfahren dient der Übergabe von Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen an die Finanzbehörden. Dabei sollen die Finanzbehörden durch die Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen, sowie deren automatischen Austauschs besser in der Lage sein, diese Sachverhalte zu überprüfen (vgl. § 138a AO).

Das BZSt ist die zentrale Austauschstelle dieser Berichte in Deutschland, d. h. es leitet die länderbezogenen Berichte an die jeweils beteiligten Teilnehmerstaaten weiter und übermittelt empfangene Daten an die zuständigen Landesfinanzbehörden. (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19)

#### **4.2.2.2 Common Reporting Standard (CRS)**

Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein internationales Verfahren zum (automatischen) Austausch von Finanzkonteninformationen, wodurch grenzüberschreitende Sachverhalte aufgedeckt und Steuerhinterziehungen bekämpft werden sollen (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19, WD 4 - 3000 - 078/20). In den Ursprungsländern werden die für den Austausch erforderlichen Informationen durch sogenannte Selbstauskünfte von den Finanzinstituten erhoben und anschließend an eine zentral zuständige Behörde weitergeleitet (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19, WD 4 - 3000 - 078/20).

Seit seinem Start des CRS im Jahr 2017 sind mittlerweile über 90 Staaten daran beteiligt (BZSt 2021).

Das BZSt ist für die Annahme und Weiterleitung der Finanzkontendaten in Deutschland zuständig (BZSt 2021). Zugleich empfängt es die Informationen aus dem Ausland und übermittelt diese dann an die zuständigen deutschen Finanzämter (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19). Die Auswertung der Daten erfolgt in den Finanzämtern bzw. den jeweiligen Steuerbehörden im Ausland (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19).

#### **4.2.2.3 Mitteilungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6)**

Die EU-Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018, die sogenannte DAC 6, verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Schaffung von Regelungen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen und dann zwischen den Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen sind. Die Vorgaben dieser Richtlinie wurden in Deutschland bereits mit einer Gültigkeit ab 01. Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt (vgl. §§ 138d ff. AO). (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 167/19)

#### **4.2.2.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FACTA)**

Der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist ein US-Steuergesetz, das der Eindämmung von Steuerhinterziehung dienen soll und 2010 in Kraft getreten ist (WD 4 - 3000 - 078/20). Das FATCA-Abkommen, welches am 31. Mai 2013 unterzeichnet wurde, regelt dagegen den gegenseitigen Austausch von steuerlich relevanten Daten zwischen Deutschland und den USA, um eine effektive Besteuerung sicherzustellen (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 078/20).

Auf Grundlage des § 117c der Abgabenordnung (AO) wurde dieses Abkommen durch die sogenannte FATCA-USA-Umsetzungsverordnung (FATCA-USA-UmsV) in nationales Recht umgesetzt (WD 4 - 3000 - 078/20). Die FATCA-USA-UmsV regelt wiederum, dass bestimmte Informationen von Konten mit US-Bezug durch Finanzinstitute erhoben und periodisch durch das BZSt an die Steuerbehörden in den USA weitergeleitet werden müssen (BZSt 2021, WD 4 - 3000 - 078/20). Demnach muss das BZSt nur dann Informationen an die US-amerikanischen Steuerbehörden übermitteln, wenn eine steuerliche Ansässigkeit in den USA vorliegt (WD 4 - 3000 - 078/20).

Zu den meldepflichtigen Informationen zählen u. a. persönliche Angaben des Kontoinhabers, wie Name, Steueridentifikationsnummer, Adresse und Geburtsdatum, sowie grundlegende Kontoinformationsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr, wie die Erträge oder der derzeitige Kontostand (WD 4 - 3000 - 078/20).

Aufgrund der Tatsache, dass das CRS-Verfahren am FATCA-Verfahren orientiert gestaltet wurde, sind sich die beiden Verfahren sehr ähnlich (WD 4 - 3000 - 078/20).

## 5 Diskussion

In diesem Kapitel wird die Wirksamkeit der aktuell angewendeten Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen für Geldwäsche und Steuerkriminalität untersucht. Zuerst wird dabei auf die Entwicklung der existierenden Maßnahmen seit der Veröffentlichung der Panama Papers im Jahr 2016 eingegangen.

### 5.1 Die Panama Papers

Die Panama Papers: 2,6 Terabyte Daten, 11,5 Millionen Dokumente, 214 000 Briefkastenfirmen – das größte Daten-Leak, mit dem Journalisten bis dato je gearbeitet haben.

(Obermayer et al. 2016)

Anfang 2015 wurden den Reportern der Süddeutschen Zeitung anonym Daten zugespielt, die zeigen, wie eine globale Industrie, angeführt von großen Banken, Anwaltskanzleien und Vermögensverwaltern, das Vermögen von Staatschefs, Diktatoren und Sportstars, aber auch von Milliardären, Prominenten und Drogenschmugglern weltweit in aller Verschwiegenheit verwaltet. Bis zu ihrer Veröffentlichung am 03. April 2016, fast ein Jahr später, arbeiteten rund 400 Journalisten von mehr als 100 Medienorganisationen weltweit in etwa 80 Ländern in Zusammenarbeit mit dem International Consortium for Investigative Journalists (ICIJ) an der Auswertung dieser gewaltigen Datenmenge. (Obermayer et al. 2016)

Im Zentrum der Panama Papers steht die Kanzlei Mossack Fonseca, die als panamaischer Offshore-Dienstleister auf der ganzen Welt Briefkastenfirmen verkauft. Bereits für 1000 Dollar, bekommt man dort eine anonyme Firma mit einem Briefkasten in Panama und gegen Aufpreis sogar einen sogenannten Scheindirektor, der die wahren Inhaber dieser Firma verschleiert. Mossack Fonseca gründet und verwaltet tausende solcher Firmen, deren Eigentümer von außen nicht festzustellen sind, und ermöglicht somit Sanktionsbrüche und leistet Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Geldwäsche. (Obermayer et al. 2016)

#### 5.1.1 Die Auswirkungen der Panama Papers auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung in Deutschland und Europa

Durch die Enthüllungen der Panama Papers bekamen die Themen Geldwäsche und Steuerbetrug weltweit sehr viel Aufmerksamkeit von der Öffentlichkeit. Vor allem die Regierungen der in den Panama Papers genannten Staaten wurden dadurch unter Druck gesetzt ihre Bekämpfungskonzepte in dieser Hinsicht gründlich zu überarbeiten.

Die deutsche Bundesregierung verkündete daher am 22. April 2016, neunzehn Tage nach der Veröffentlichung der Panama Papers, verstärkt gegen Steuerbetrug und Steuerflucht

vorgehen zu wollen. Dies wollen sie u. a. durch die Schließung von Steuerschlupflöchern und die Bekämpfung von Steuerkriminalität, sowie die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit erreichen. (Süddeutsche Zeitung)

Im Zuge dessen wurden auch der automatische Austausch von Bankkonteninformationen und die Führung eines Transparenzregister<sup>32</sup> in Deutschland eingeführt, um die Hintermänner von Unternehmenskonstruktionen transparenter zu machen, sowie illegale Finanzströme zu unterbinden (Wrede 2021, Süddeutsche Zeitung). Des Weiteren wurde auch ein zehnpunkte-Plan gegen Steuerhinterziehung, ähnlich zu den zehn globalen Prinzipien der OECD<sup>33</sup>, vom Bundesfinanzminister vorgelegt (Süddeutsche Zeitung).

Zwei Tage später, am 24. April 2016 erklärte auch der EU-Finanzminister den Kampf gegen Steuerbetrug europaweit verstärken zu wollen. Dazu wurde einerseits eine einheitliche Liste mit Steuerparadiesen von der EU-Kommission erstellt und andererseits ein Automatischer Informationsaustausch über Holding- und Mantelgesellschaften gestartet, da diese zur Verschleierung von Gewinnen ausgenutzt werden können. Des Weiteren forderte der EU-Parlamentspräsident einen stärkeren Kampf gegen Steuervermeidung und Steuerbetrug auf Ebene der Europäischen Union. Dies führte wiederum zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, der mögliche Steuervergehen in Verbindung mit den Enthüllungen der Panama Papers, aufklären soll. (Süddeutsche Zeitung)

### 5.1.2 Offshore Briefkastenfirmen

Die Panama Papers zeigen, dass vor allem Politiker und andere Staatsoberhaupter gern auf Briefkastenfirmen in Offshore-Zentren zurückgreifen, um ihr Vermögen zu verstecken (Obermayer et al. 2016).

Grundsätzlich ist der Besitz einer Briefkastenfirma jedoch erlaubt und nicht illegal. Aber die Scheinfirmen können für illegale Aktivitäten ausgenutzt werden, was besonders durch die Intransparenz des Eigentümers bzw. des wirtschaftlichen Berechtigten begünstigt wird (WD 4 - 3000 - 056/16).

---

<sup>32</sup> Vgl. 3.5.3 Transparenzregister

<sup>33</sup> Vgl. 4.2.1 Organisation for Economic Co-operation and Development – OECD

Die Nutzung von Briefkastenfirmen ist z. B. in den folgenden Situationen legal:

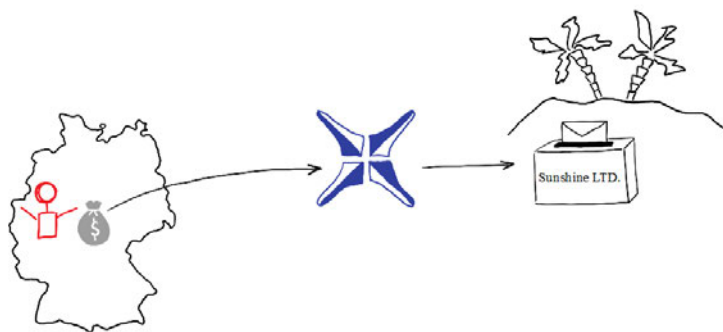
- Sie möchten in ein Start-Up investieren, ohne dass ihre Konkurrenten davon erfahren;
- Sie erhalten einen neuen Lieferanten, der neben ihren Produkten auch noch andere herstellt, die sich wiederum nicht mit ihrem Geschäft vereinbaren lassen und möglicherweise ihrem Ruf schaden könnten;
- Sie möchten mit ihrer Filmcrew die Fortsetzung eines sehr erfolgreichen Films drehen und möchten sprunghafte Preissteigerungen bei der Buchung von Hotelzimmern umgehen. (Sackmann 2016)

Bereits weniger legal ist dagegen die Verwendung von Scheinfirmen, um Vermögen vor einer Scheidung oder Insolvenz zu verstecken (Sackmann 2016).

Illegal ist die Nutzung von Briefkastenfirmen, um Steuern zu sparen, Beamte zu bestechen oder Märkte zu manipulieren bzw. Börsenkurse zu steuern. Ebenso wie das Finanzieren von Terrorismus, Handeln mit Drogen oder Waffen und das Vertuschen von Betrug ist zudem auch das Waschen von Geldern mithilfe von Scheinfirmen strafbar. (Sackmann 2016)

Das liegt daran, dass die steuerstrafrechtliche Legalitätsgrenze bei Briefkastengesellschaften nämlich erst dann überschritten ist, wenn die daraus realisierten steuerpflichtigen Einkünfte dem zuständigen Finanzamt nicht mitgeteilt werden (WD 4 - 3000 - 056/16). Den Finanzbehörden wird damit eine Prüfung des Besteuerungsanspruchs verwehrt und die Versteuerung des Vermögens verhindert (WD 4 - 3000 - 056/16).

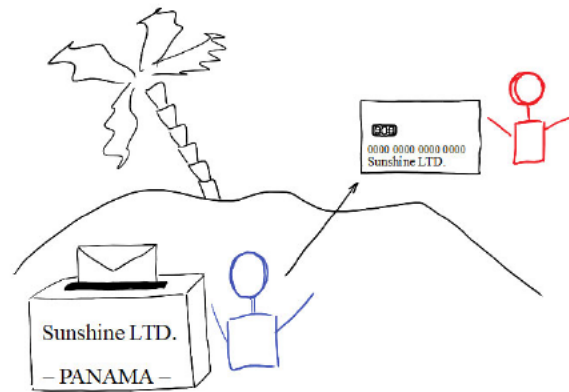
Das folgende Beispiel zeigt, wie leicht es ist eine solche Briefkastenfirma zu gründen und wieso das versteckte Vermögen nur schwer von den Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden gefunden werden kann.



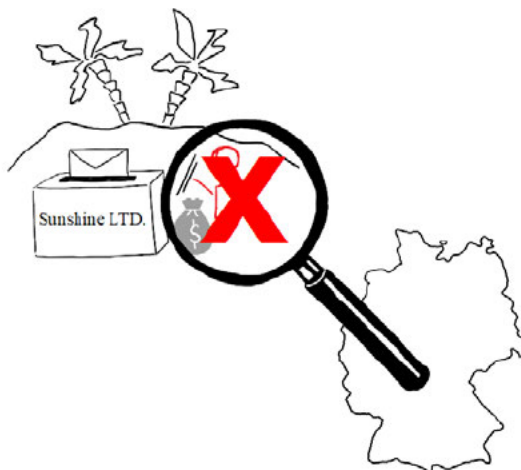
Herr X (rot) möchte seine illegal verdienten Gelder vor den deutschen Behörden verstecken. Er kontaktiert daher eine Offshore-Service-Firma (wie Mossack Fonseca), die ihm eine Briefkastenfirma in einer Steueroase (bspw. Panama) erstellt (vgl. Abbildung 7).

**Abbildung 7: Fallbeispiel Teil 1** (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendcker et al. 2016, Obermayer et al. 2016)

Herr X ist nun Besitzer der Firma Sunshine LTD., deren postalische Anschrift auf ein Büro in Panama verweist und die von einem Scheindirektor (blau) verwaltet wird. Dieser ist wiederum in der Lage Bankkonten im Namen der Sunshine LTD. zu eröffnen, welche nun von Herrn X zur unentdeckten Bewegung und Investition seines Vermögens genutzt werden können. (Vgl. Abbildung 8)



**Abbildung 8: Fallbeispiel Teil 2** (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendecker et al. 2016, Obermayer et al. 2016)



Da der Scheindirektor alle Rechnungen und Verträge dieser Briefkastenfirma unterschreibt, kann Herr X nicht damit in Verbindung gebracht werden. Des Weiteren bleiben die Geschäfte der Sunshine LTD. somit auch vor den deutschen (Finanz-) Behörden versteckt (vgl. Abbildung 9).

**Abbildung 9: Fallbeispiel Teil 3** (eigene Abbildung vgl. Wrede 2021, Leyendecker et al. 2016, Obermayer et al. 2016)

## 5.2 Probleme in der Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Trotz der umfangreichen Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen in Europa und Deutschland fließen bis heute Finanzströme in illegale Verwendungen und werden nur zufällig durch Informationen aus veröffentlichten Datenlecks aufgedeckt (Wrede 2021).

Daher wird im Folgenden die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen untersucht, wobei insbesondere auftretende Schwachstellen analysiert sowie mögliche Lösungen diskutiert werden. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten der Bekämpfungsansätze von Steuerhinterziehung und Geldwäsche wird zwischen diesen – im Vergleich zu den vorherigen Kapiteln – nicht mehr genauer unterschieden.



### 5.2.1 Problembereich 1 – Fehlendes Verständnis

Im Jahr 2018 führte das BMF eine Analyse der von den Strafverfolgungsbehörden erkannten und bearbeiteten Geldwäschefälle durch. Da in Deutschland jedoch jeweils nur das schwerste Delikt in der Statistik erfasst wird, werden Vortaten und ggf. die mit ermittelten Geldwäschetaten nicht mit verzeichnet. Ebenso enthält die erste Nationale Risikoanalyse<sup>34</sup> so gut wie keine empirisch fundierten Informationen über Art und Umfang der Geldwäsche in Deutschland.

Es wäre daher nötig genauere empirische Erkenntnisse zur Geldwäsche, vor allem im bargeldlosen Zahlungsverkehr, zu gewinnen. (Trautvetter 2021)

Zum einen könnte daher die FIU eine detailliertere Auswertung der ihr vorliegenden Verdachtsmeldungen sowie deren Ergebnissen vornehmen, um für eine bessere statistische Grundlage zu sorgen.

Andererseits könnte eine separate statistische Erfassung von Geldwäsche für ein vollständigeres Bild sorgen, wobei jedoch die Gefahr besteht, dass die Fälle, in denen Geldwäschermittlungen nur zusätzlich zu den eigentlichen Ermittlungsarbeiten durchgeführt wurden, das Gesamtbild der wirklich relevanten Fälle verzerren und damit eine erfolgreiche Geldwäscherbekämpfung falsch darstellen. (Trautvetter 2021)

Des Weiteren könnten auch präventive Maßnahmen zu einem verbesserten Verständnis von Geldwäsche beitragen, wie bspw. die Auswertung von Geschäftsmodellen und Umsätzen von bargeldintensiven Unternehmen und deren Abgleich mit Erkenntnissen von Steuerprüfern, um Muster oder Missbrauch zu erkennen. (Trautvetter 2021)

### 5.2.2 Problembereich 2 – Bargeld

Bargeld spielt bei vielen Straftaten eine wichtige Rolle, so auch bei der Geldwäsche. Im Jahr 2017 wurden in Deutschland 80 % der Zahlungen mit Bargeld beglichen, welches somit das mit Abstand wichtigste Zahlungsmittel der Deutschen darstellt. Im Jahr 2020 waren es nur noch 60 %, was sich jedoch zum Teil auch auf das Corona-Virus zurückführen lässt. Dennoch wächst die Menge des Euro-Bargeldes, das sich derzeit im Umlauf befindet, immer weiter. Zum Beispiel nahm diese Ende 2020 einen Wert von insgesamt 1,4 Billionen Euro ein, was in etwa ein Fünftel der gesamten Geldmenge entspricht. Zudem ist Geld ein sehr abstraktes und anonymes Zahlungsmittel, welches sehr austauschbar und verkehrsfähig ist. Daher lässt sich, vor allem bei Bargeld, die Herkunft spezifischer Geldscheine auch beim Vorliegen eines konkreten Verdachts kaum rechtssicher nachweisen. (Trautvetter 2021, Bongard 2001)

---

<sup>34</sup> Vgl. 3.5.1 Risikomanagement

Aufgrund der Tatsache, dass große Bargeldmengen in Deutschland unerkannt an den Zollkontrollen vorbei in Ausland transportiert werden können, z. B. per Auto über innereuropäische Grenzen oder per Privatflugzeug über kleinere Flugplätze, werden diese nur sehr selten aufgegriffen. Illegal erwirtschaftete Gewinne können so leicht außer Landes geschmuggelt werden, ohne von den Behörden entdeckt zu werden.

Zudem werden große Bargeldmengen auch immer wieder ungeprüft und ohne Verdachtsmeldung von Güterhändlern entgegengenommen. (Trautvetter 2021)

Daher sollte Deutschland eine Bargeldgrenze oder zumindest eine Meldepflicht für hohe Bargeldzahlungen einführen, wie es bereits in anderen europäischen Ländern der Fall ist. Wenn diese gründlich durchgesetzt werden, wäre Deutschland weniger attraktiv als Ziel für illegal verdientes Bargeld, weil der Aufwand für Geldwäscher dadurch erhöht wird. Zudem sollte der Bargeldtransport aus Deutschland strenger überwacht werden. (Trautvetter 2021)

Noch effektiver wäre dagegen jedoch eine gänzliche Abschaffung des Bargelds als Zahlungsmittel. Die Geldwäscher wären so nämlich mit erheblichen Problemen konfrontiert, da alle Zahlungsvorgänge nur noch über Finanzinstitute ablaufen könnten. Abgesehen von der Tatsache, dass eine solche „cashless society“ derzeit noch nicht realisierbar ist, sondern nur auf längere Sicht erreicht werden kann, würde durch eine Abschaffung des Bargelds als Zahlungsmittel das folgende Problem entstehen:

In einer bargeldlosen Gesellschaft werden nicht nur das Transaktionsverhalten fragwürdiger Personenkreise, sondern auch das der Normalbürger recherchierbar. Somit kommt auch die Frage auf, inwiefern solche Geldwäscherbekämpfungskonzepte die allgemeine und generalpräventive Überwachung dieser Normalbürger legitimieren sollen.

Die Zulassung von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel, bis zu einem gewissen Schwellbetrag, stellt dagegen eine durchaus diskussionswürdigere Lösung dar (Bongard 2001).

Auch der Bargeldtransport aus Deutschland muss strenger überwacht werden (Trautvetter 2021). Dies könnte einerseits durch zollamtliche Stichproben von Warenlieferungen und andererseits durch Überprüfungen von Ex- und Importpreisen, sowie deren Abgleich mit internationalen Zentraldateien von hinterlegten Preispannen für verschiedene Güter geschehen (Bongard 2001). Neben illegal erwirtschaftetem Bargeld könnte so auch die Aufdeckung von Über- und Unterfakturierungen erleichtert werden (Bongard 2001).

Ein Großteil der Geldwäscher nutzten Frontunternehmen, wie Restaurants oder Nagelstudios, um illegal erwirtschaftete Gelder mit legalen Einnahmen zu vermischen (Trautvetter 2021, Bongard 2001). Dies geschieht u. a. durch sogenannte Scheinrechnungen, die selbst bei einer intensiven Betriebsprüfung durch Steuerbehörden oder Finanzämter nur kaum sichtbar gemacht werden können (Trautvetter 2021, Bongard 2001). Einerseits sollten daher die Steuerbehörden bei ihren Prüfungsplänen das Geldwäscherisiko mit einbeziehen, um gezielter Informationen mit Polizeibehörden oder der Geldwäschaufsicht auszutauschen (Trautvetter 2021).

Andererseits besteht ein erfolgreicher Bekämpfungsansatz aus stichprobenartigen Kontrollen zur Verifizierung von Umsatzzahlen und der Überprüfung des Personalbestandes von verdächtigten Betrieben, welche jedoch sehr personal- und zeitintensiv sind (Bongard 2001).

### 5.2.3 Problembereich 3 – Anonyme Finanzmärkte

Die Veröffentlichung der Panama Papers hat gezeigt, dass Deutschland weltweit zu einem der größten Geldwäscheaparadieste zählt. Daher wurden mit der vierten Geldwäscherichtlinie alle EU-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, ein Register über wirtschaftlich Berechtigte zu führen und spezielle Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden<sup>35</sup> einzuhalten, um so u. a. gegen anonyme Briefkastenfirmen vorzugehen. (Trautvetter 2021)

Dennoch werden diese gesetzlichen Pflichten immer wieder von Banken missachtet, wodurch deren Kunden das Waschen von Geldern oder das Hinterziehen von Steuergeldern auch weiterhin ermöglicht wird. Um bewusste Verstöße gegen die gesetzlichen Sorgfaltspflichten (gegenüber Kunden) oder auch kompromittierte Mitarbeiter besser entdecken zu können, muss die BaFin u. a. auch vergangene Kundenüberprüfungen in Verbindung mit konkreten Verdachtsmomenten gezielt überprüfen. (Trautvetter 2021)

Banken und andere Finanzinstitutionen, die sich nicht an die gesetzlich festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche halten, müssen zudem mit negativen Folgen rechnen. Zuerst erleiden die betroffenen Banken meist immaterielle Schäden, wie Image-, Vertrauens- und Reputationsverluste, gefolgt von negativer Publizität, kritischen Jahresabschlussberichten und der Abwanderung seriöser Kunden, bis hin zu materiellen Unternehmensstrafen, wie Geldbußen und anderen finanziellen Einbußen. (Bongard 2001)

Ein weiteres Problem ist die Koordination der Zusammenarbeit, die sowohl auf Länder-ebene als auch europaweit, noch erhebliches Verbesserungspotenzial birgt (Trautvetter 2021). Dies gilt vor allem für den automatischen Informationsaustausch, welcher auf globaler Ebene immer noch nur unvollständig durchgesetzt wird (Wrede 2021). Währenddessen sollten die Daten aus dem automatischen Finanzkontenaustausch jedoch auch für die Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption zugänglich sein, wobei die Gültigkeit der Informationen regelmäßig kontrolliert werden sollte (Trautvetter 2021). Zudem reicht der Austausch von Finanzinformationen allein nicht aus, um effektiv gegen Briefkastenfirmen und Offshore-Konten, sowie deren illegale Geschäfte vorzugehen (Wrede 2021). Neben den Finanzkonteninformationen werden auch Informationen zu Eigentümern von werthaltigen Mobilien (PKW, Flugzeuge, Schiffe) und Immobilien benötigt (Wrede 2021, Bongard 2001).

---

<sup>35</sup> Vgl. 3.5.2 Sorgfaltspflichten

Eine wirkungsvolle globale Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung bleibt jedoch neben nationalen Maßnahmen vor allem von einer gegenseitigen internationalen Unterstützung abhängig (Bongard 2001). Dennoch existieren immer noch Länder (meist Steuer-oasen/ Offshore-Zentren), die sich noch nicht bzw. nicht effektiv an dieser beteiligen (Wrede 2021, Bongard 2001).

Daher wurden Standards, wie die 40 FATF-Empfehlungen entwickelt, deren konkrete Umsetzung als Voraussetzung für die Teilnahme am internationalen Finanzsystem dient (Bongard 2001). Wenn diese Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, müssen die jeweiligen Nichtmitgliedsländer mit Konsequenzen, wie bspw. Straf-Steuern auf ein- und abfließende Kapitalströme (grenzüberschreitende Investitionen) oder zusätzlichen Zöllen rechnen (Bongard 2001).

Das Ziel solcher Maßnahmen ist die politische und ökonomische Isolierung der nichtkooperationswilligen Staaten, indem die Geldwäsche dort erschwert wird (Bongard 2001).

Noch wirkungsvoller wäre dagegen u. a. die Schließung europäischer Offshore-Zentren, wodurch Steuerlöcher gestopft werden können (Unger 2017). Ein solches Stoppen des Steuerwettbewerbs scheitert jedoch aufgrund mangelnder Kooperation der EU-Länder (Unger 2017).

Schlussendlich bleibt die effektive Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung also abhängig von der internationalen Transparenz (Unger 2017). Mithilfe von internationalen Transparenzregistern, welche die wahren Besitzer von Unternehmen aufzeigen, und dem automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen wird dies bereits umgesetzt. Dennoch gibt es immer wieder Kritiker, die sich dadurch in ihrer Privatsphäre angegriffen fühlen (Bongard 2001). Jedoch kann die Wahrung der Privatsphäre einer kleinen Gruppe von hohen Einkommensbezieherinnen und Steuerhinterziehern nicht gewährt werden, wenn diese ihre Bevorzugungen dann auf Kosten der Allgemeinheit ausnutzen (Unger 2017). Solche Proteste traten vor allem in Verbindung mit dem Transparenzregister auf, da dieses insbesondere die Eigentümer von Briefkastenfirmen enttarnen soll. Da das Besitzen einer solchen Firma jedoch rechtmäßig ist, solange diese nicht für illegale Zwecke genutzt wird, gab es hier besonders viel Widerspruch.

Dagegen ermöglichen es die neusten Verschlüsselungstechniken bereits Informationen so auszutauschen, dass nur dazu befugte Personen darauf zugreifen können (Unger 2017). Somit können u. a. Steuerhinterziehungen auch ohne Verletzung des gesetzlich geregelten Datenschutzes weiterhin von den zuständigen Behörden verfolgt werden (Unger 2017).

#### **5.2.4 Problembereich 4 – Fehlende Ermittlungskapazitäten**

Ein weiteres zentrales Problem ist, dass Ermittlungsmaßnahmen in Deutschland erst dann eingeleitet werden können, wenn ein ausreichend konkreter Anfangsverdacht besteht. Da durch die Geldwäsche jedoch der Zusammenhang zwischen Transaktionen und vorheriger Straftat verschleiert wird, können die Strafverfolgungsbehörden meistens gar nicht mit den Ermittlungen beginnen.

Um Strafverfolgungsbehörden das Ermitteln bei komplexen Geldwäschefällen also zu ermöglichen, muss zuerst der Konflikt für die Begründung eines Anfangsverdachts bezwungen werden, z. B. durch eine Reform des Straftatbestands der Geldwäsche. (Trautvetter 2021)

Außerdem werden für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche mehr spezialisierte Ermittler und Staatsanwälte (z. B. in Form einer Task Force<sup>36</sup>) benötigt, die von der Bundesregierung koordiniert überwacht werden. Dabei sollten vor allem die verstärkte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und die Schaffung von Ermittlungskapazitäten für länderübergreifende Sachverhalte aber dennoch von hoher Bedeutung sein. (Trautvetter 2021)

Dennoch bleibt folgendes Problem bei der Geldwäschebekämpfung bestehen: Geldwäsche hinterlässt keine direkten Opfer, weshalb es keine zeitnahen Anzeigen von Betroffenen gibt (Bongard 2001).

---

<sup>36</sup> Temporäre Arbeitsgruppe zur Lösung eines komplexen Problems



## 6 Zusammenfassung

Sowohl Geldwäsche als auch Steuerkriminalität werden von Regierungen auf der ganzen Welt aktiv verfolgt. Die meisten Staaten haben umfassende Gesetze, die solche Straftaten z. B. mit Freiheitsstrafen, beträchtlichen Geldstrafen oder Beschlagnahmungen von Vermögenswerten sowie einer Reihe anderer Sanktionen stark bestrafen. Generell besitzen die jeweiligen Ermittler auch weitreichende Befugnisse für die Ermittlung und Strafverfolgung, wie u. a. Zugriffe auf relevante Daten und Informationen. Dabei wird meist nach einem risikobasierten Ansatz vorgegangen, indem die Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen gezielt auf vorhandene Risiken gerichtet werden, wodurch sowohl die vorhandenen Ressourcen als auch das verfügbare Personal effektiver genutzt werden kann.

Zudem sind Geldwäsche- und Steuerhinterziehungshandlungen heutzutage meist international verstickt, weshalb nationale und internationale Kooperationen zwischen (Strafverfolgungs-)Behörden zu deren Bekämpfung unabdingbar sind. Die internationale Zusammenarbeit muss daher in den kommenden Jahren zunehmend gestärkt werden, da deren derzeitige unzureichende Umsetzung nur kaum etwas gegen Geldwäscher und Steuerhinterzieher ausrichten kann.

Neben internationalen Kooperationen müssen auch die (deutschen) Aufsichtsbehörden<sup>37</sup> weiterhin unterstützt werden, weil diese in der Ausübung ihrer Tätigkeiten u. a. durch die Corona-Pandemie vorübergehend beeinträchtigt wurden. Des Weiteren sind aufgrund der zunehmenden Relevanz von Kryptowährungen<sup>38</sup> auch Änderungen in Bezug auf die Risikoanalysen<sup>39</sup> geplant, sodass Geschäfte mit solchen Währungen zukünftig besser beaufsichtigt werden können.

Die bereits erläuterten Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen können jedoch kaum etwas gegen das große Dunkelfeld der unerkannten Fälle ausrichten, wenn nicht gerade ein großes Datenleck, wie bspw. die Panama Papers, den Ermittlern benötigte Informationen und Anhaltspunkte liefern. Besonders im Bereich der Geldwäsche können die derzeitigen Maßnahmen diese zwar in kleineren Größenordnungen verhindern bzw. erschweren, jedoch kommen sie nur schwerlich gegen Geldwäscher im großen Stil an. Denn, es ist einfach Geld zu waschen, wenn einem die Bank gehört.

---

<sup>37</sup> Vgl. 3.5.6 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin

<sup>38</sup> Digitales Geld

<sup>39</sup> Vgl. 3.5.1 Risikomanagement





## Literatur

- (ACAMS 2011) ACAMS: In Search of the Hawaladar, ACAMS Today, 2011  
Online verfügbar unter: <https://www.acamstoday.org/in-search-of-hawaladar/>, zuletzt geprüft am 18.12.2021
- (AO) Deutscher Bundestag (Hg.): Abgabenordnung (AO), in der Fassung vom 01. Oktober 2002, zuletzt geändert am 05. Oktober 2021
- (BAFA 2021) Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (Hg.): Embargos, 2021  
Online verfügbar unter: [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html), zuletzt geprüft am 06.05.2021
- (BaFin 2019) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hg.): Jahresbericht 2018 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn; Frankfurt am Main 2019  
Online verfügbar unter: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl\\_jb\\_2018.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2018.html), zuletzt geprüft am 07.12.2021
- (BaFin 2020) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hg.): Die BaFin stellt sich vor, Bonn; Frankfurt am Main 2020  
Online verfügbar unter: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/876626/82dca30c06c1771a684399e386f7d1c9/mL/finder-bafin-stellt-sich-vor-data.pdf>, zuletzt geprüft am 19.11.2021

- (BaFin 2021) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (Hg.): Subnationale Risikoanalyse 2021/2022 (SRA 3.0)  
Online verfügbar unter: [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl\\_sra\\_21\\_gw.pdf;jsessionid=C6C8597E10A3E578D9B4A7870D27DE42.2\\_cid501?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_sra_21_gw.pdf;jsessionid=C6C8597E10A3E578D9B4A7870D27DE42.2_cid501?__blob=publicationFile&v=2), zuletzt geprüft am 03.01.2021
- (Bartsch 2018 (Steuerhinterziehung)) Bartsch, Michael: Gabler Wirtschaftslexikon: Steuerhinterziehung, Springer Gabler, 2018  
Online verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/steuerhinterziehung-46524>, zuletzt geprüft am 01.12.2021
- (Bartsch 2018 (Steuerstraftat)) Bartsch, Michael: Gabler Wirtschaftslexikon: Steuerstraftat, Springer Gabler, 2018  
Online verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/steuerstraftat-46490>, zuletzt geprüft am 01.12.2021
- (Bausch & Voller 2014) Bausch, Olaf; Voller, Thomas: Geldwäsche-Compliance für Güterhändler, Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden 2014  
DOI: 10.1007/978-3-658-05555-4
- (BKA) Bundeskriminalamt (BKA) (Hg.): Geldwäsche  
Online verfügbar unter: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Geldwaesche/geldwaesche\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Geldwaesche/geldwaesche_node.html), zuletzt geprüft am 08.10.2021
- (BMF 2019) Bundesministerium der Finanzen (BMF): Erste Nationale Risikoanalyse. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 19. Oktober 2019  
Online verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/bregde/service/publikationen/erste-nationale-risikoanalyse->

- 1702806#:~:text=Stand%3A%2019.%20Oktober%202019%20Im%20Dezember%202017%20startete,Finanzen%2035%20Beh%C3%B6rden%20aus%20Bund%20und%20L%C3%A4ndern%20beteiligt, zuletzt geprüft am 02.12.2021
- (BMF 2021) Bundesministerium der Finanzen (BMF) (Hg.): Steuern  
Online verfügbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/steuern.html>, zuletzt geprüft am 06.12.2021
- (BMI 2021) Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hg.): Geldwäsche  
Online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/geldwaesche/geldwaesche-node.html>, zuletzt geprüft am 08.10.2021
- (Bongard 2001) Bongard, Kai: Wirtschaftsfaktor Geldwäsche: Analyse und Bekämpfung,  
Deutscher Universitätsverlag, Wiesbaden 2001  
DOI: 10.1007/978-3-322-81052-6
- (Brockhausen & Barteka 2021) Brockhausen, Christian; Barteka, Kamila: Geldwäsche, Embargo und Sanktionen,  
compliance-manager.net  
Online verfügbar unter: <https://www.compliancemanager.net/fachartikel/geldwaesche-embargo-und-sanktionen-die-prozessuale-voraussetzung-fuer-compliance>, zuletzt geprüft am 18.05.2021
- (Bundesbank 2019) Deutsche Bundesbank (Hg.): Geld und Geldpolitik,  
Frankfurt am Main 2019  
Online verfügbar unter: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/606038/5a6612ee8b34e6bffc793d75eef6244>, zuletzt geprüft am 02.11.2021

- (Bundesbank  
Glossar) Deutsche Bundesbank (Hg.): Glossar  
Online verfügbar unter: <https://www.bundesbank.de/de/startseite/glossar>, zuletzt geprüft am 02.11.2021
- (BZSt) Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (Hg.): Aufgaben  
Online verfügbar unter: [https://www.bzst.de/DE/DasBZSt/Aufgaben/aufgaben\\_node.html;jsessionid=684EAB8AE45B792F03C82C321A6003A9.live832](https://www.bzst.de/DE/DasBZSt/Aufgaben/aufgaben_node.html;jsessionid=684EAB8AE45B792F03C82C321A6003A9.live832), zuletzt geprüft am 15.12.2021
- (BZSt 2021) Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (Hg.): Internationaler Informationsaustausch  
Online verfügbar unter: [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern\\_Informationsaustausch/Int\\_Informationsaustausch\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/Int_Informationsaustausch_node.html), zuletzt geprüft am 15.12.2021
- (Consilium  
2014) Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (Hg.): Foreign Policy. Key Terms in 24 languages,  
Belgien 2014  
Online verfügbar unter: [https://www.consilium.europa.eu/media/30514/028\\_14\\_foreignpolicy\\_low4.pdf](https://www.consilium.europa.eu/media/30514/028_14_foreignpolicy_low4.pdf), zuletzt geprüft am 25.05.2021
- (Consilium  
2019) Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (Hg.): Verschiedene Arten von Sanktionen,  
2019  
Online verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/different-types/>, zuletzt geprüft am 25.05.2021
- (Consilium  
2020) Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (Hg.): Sanktionen: Wann und wie die EU restriktive Maßnahmen verhängt,  
2020  
Online verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/>, zuletzt geprüft am 25.05.2021

- (Dharmapala & Hines 2009) Dharmapala, Dhammika; Hines, James Rodger: Which Countries Become Tax Havens?, 2009  
Online verfügbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=952721](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=952721), zuletzt geprüft am 04.11.2021
- (EEAS 2021) European Union External Action Service (EEAS) (Hg.): European Union sanctions, 2021  
Online verfügbar unter: [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/423/european-union-sanctions\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/423/european-union-sanctions_en), zuletzt geprüft am 18.05.2021
- (Egmont Group) The Egmont Group (Hg.): About  
Online verfügbar unter: <https://egmontgroup.org/en/content/about>, zuletzt geprüft am 07.12.2021
- (Eilenberger 2020) Eilenberger, Guido; Krautwurst, Oliver: Lexikon der Finanzbegriffe (4. Auflage), Walter de Gruyter Oldenburg, Berlin/Boston 2020  
DOI: 10.1515/9783486845884-201
- (European Commission 2021) Directorate-General for Taxation and Customs Union (Hg.): Common EU list of third country jurisdictions for tax purposes, European Commission, Belgien  
Online verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common-eu-list-third-country-jurisdictions-tax-purposes\\_en](https://ec.europa.eu/taxation_customs/common-eu-list-third-country-jurisdictions-tax-purposes_en), zuletzt geprüft am 19.11.2021
- (Euskirchen 2017) Euskirchen, Julia: Geldwäscheprävention und Compliance Management Systeme: Praxisleitfaden für Unternehmen, Igel Verlag RWS, Hamburg 2017
- (FATF 10.2021) Financial Action Task Force (FATF) (Hg.): Jurisdictions under Increased Monitoring - October 2021

Online verfügbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/publications/high-risk-and-other-monitored-jurisdictions/documents/increased>, zuletzt geprüft am 19.11.2021

- (FATF 2012-2021) Financial Action Task Force (FATF) (Hg.): International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation, Paris 2012-2021  
Online verfügbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF%20Recommendations%202012.pdf>, zuletzt geprüft am 08.10.2021
- (FATF 2021) The Financial Action Task Force (FATF) (Hg.): Moneylaundering  
Online verfügbar unter: <https://www.fatf-gafi.org/faq/money-laundering/#d.en.11223>, zuletzt geprüft am 02.11.2021
- (FCA 2018) Financial Conduct Authority (FCA) (Hg.): Financial sanctions, 2018  
Online verfügbar unter: <https://www.fca.org.uk/firms/financial-crime/financial-sanctions>, zuletzt geprüft am 07.05.2021
- (Fitzgibbon & Hudson 2021) Fitzgibbon, Will; Hudson, Michael: Five years later, Panama Papers still having a big impact, The International Consortium of Investigative Journalists (ICIJ), 03. April 2021  
Online verfügbar unter: <https://www.icij.org/investigations/panama-papers/five-years-later-panama-papers-still-having-a-big-impact/>, zuletzt überprüft am 25.05.2021
- (FIU 2018) Financial Intelligence Unit (FIU): Jahresbericht 2018. Financial Intelligence Unit, Generalzolldirektion  
Online verfügbar unter: [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html), zuletzt geprüft am 07.12.2021
- (FVG) Deutscher Bundestag (Hg.): Gesetz über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz - FVG),

in der Fassung vom 04. April 2006, zuletzt geändert am 25. Juni 2021

- (GFI) Global Financial Integrity (GFI) (Hg.): Leitbild  
Online verfügbar unter: <https://gfintegrity.org/>, zuletzt überprüft am 03.01.2022
- (Godar 2017) Godar, Sarah: Sind wir nicht alle ein bisschen offshore? Der Schattenfinanzindex wirft Licht auf das internationale Geschäft mit der Geheimhaltung,  
Kurswechsel 4/2017, S. 36-42  
Online verfügbar unter: [http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4\\_17-Godar.pdf](http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4_17-Godar.pdf), zuletzt geprüft am 16.09.2021
- (Gröpl) Gröpl, Christoph: Steuervermeidung, Steuerumgehung, Steuerhinterziehung  
Universität des Saarlandes  
Online verfügbar unter: [https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user\\_upload/Professoren/fr11\\_ProfGroepf/Vergangene\\_Semester/lehre09-10/ESi09.pdf](https://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Professoren/fr11_ProfGroepf/Vergangene_Semester/lehre09-10/ESi09.pdf), zuletzt geprüft am 06.12.2021
- (GwG) Deutscher Bundestag (Hg.): Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG),  
in der Fassung vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021
- (Iorizzo 2003) Iorizzo, Luciano J.: Al Capone: A Biography,  
Greenwood Press, Westport, Connecticut 2003
- (Leyendecker et al. 2021) Leyendecker, Hans; Obermaier, Frederik; Obermayer, Bastian; Wormer, Vanessa: Die Firma,  
Süddeutsche Zeitung GmbH  
Online verfügbar unter: <https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56f2c00da1bb8d3c3495aa0a/>, zuletzt geprüft am 25.05.2021
- (Minter 2018) Minter, Steffen: Gabler Wirtschaftslexikon: Steuern,  
Springer Gabler, 2018  
Online verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/steuern-45766>, zuletzt geprüft am 06.12.2021

- (Obermayer et al. 2021) Obermayer, Bastian; Obermaier, Frederik; Wormer, Vanessa; Jaschensky, Wolfgang: Das sind die Panama Papers, Süddeutsche Zeitung GmbH  
Online verfügbar unter: <https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56ff9a28a1bb8d3c3495ae13/>, zuletzt geprüft am 25.02.2021
- (OCC 2002) Office of the Comptroller of the Currency (OCC) (Hg.): Money Laundering: A Banker's Guide to Avoiding Problems, Washington, DC 2002  
Online verfügbar unter: <https://www.occ.gov/publications-and-resources/publications/banker-education/files/pub-money-laundering-bankers-guide-avoiding-probs.pdf>, zuletzt geprüft am 09.12.2021
- (OECD) Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hg.): About  
Online verfügbar unter: <https://www.oecd.org/about/>, zuletzt geprüft am 09.12.2021
- (OECD (Glossar)) Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hg.): Glossary of Tax Terms  
Online verfügbar unter: <https://www.oecd.org/ctp/glossaryoftax-terms.htm>, zuletzt geprüft am 04.11.2021
- (OECD 2000) Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hg.): Towards Global Tax Cooperation: Progress in Identifying and Eliminating Harmful Tax Practices, Paris 2000  
Online verfügbar unter: <https://www.oecd.org/tax/harmful/2090192.pdf>, zuletzt geprüft am 04.11.2021
- (OECD 2017) Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hg.): Fighting Tax Crime – The Ten Global Principles (First Edition),



- Paris 2017  
DOI: 10.1787/63530cd2-en
- (OECD 2021) Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) (Hg.): Fighting Tax Crime – The Ten Global Principles (Second Edition), 2021  
DOI: 10.1787/006a6512-en
- (Picciotto 2017) Picciotto, Sol: Tax Evasion and the Offshore System, Kurswechsel 4/2017, S. 7-15  
Online verfügbar unter: [http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4\\_17-Picciotto.pdf](http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4_17-Picciotto.pdf), zuletzt geprüft am 16.09.2021
- (Quedenfeld 2016) Quedenfeld, Rüdiger: I. Grundlagen der Geldwäschebekämpfung, In: Quedenfeld 2017, S. 19–60
- (Quedenfeld 2017) Quedenfeld, Rüdiger: Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität (4. Auflage), Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017
- (Rechnungswesen-verstehen 2019) Rechnungswesen-verstehen.de (Hg.): Stiller Gesellschafter  
Online verfügbar unter: <https://www.rechnungswesen-verstehen.de/lexikon/stiller-gesellschafter.php>, zuletzt geprüft am 11.11.2021
- (Riegert 2021) Riegert, Bernd: EU-Sanktionen: Einstimmig und möglichst zielgenau, Deutsche Welle (DW), 2021  
Online verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/eu-sanktionen-einstimmig-undm%C3%B6glichst-zielgenau/a-56511768>, zuletzt geprüft am 07.05.2021

- (Röhrig & Balani 2016) Röhrig, Sylvia; Balani, Henry: Handelsbasierte Geldwäsche sehen und verhindern, ExportManager 5/2016  
Online verfügbar unter: <https://exportmanager-online.de/nachrichten/handelsbasierte-geldwaesche-sehen-und-verhindern-3058/>, zuletzt geprüft am 18.11.2021
- (Sackmann 2016) Sackmann, Christoph: Erfolgsmodell Offshore. Zwölf Gründe für eine Briefkastenfirma, Finanzen100.de, 2016  
Online verfügbar unter: [https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/wirtschaft/erfolgsmodell-offshore-zwoelf-gruende-warum-ihr-eine-briefkastenfirma-braucht\\_H2011357924\\_260710/](https://www.finanzen100.de/finanznachrichten/wirtschaft/erfolgsmodell-offshore-zwoelf-gruende-warum-ihr-eine-briefkastenfirma-braucht_H2011357924_260710/), zuletzt geprüft am 30.12.2021
- (Schneider & Windischbauer 2008) Schneider, Friedrich; Windischbauer, Ursula: Money laundering: some facts, European Journal of Law and Economics 26(3) 2008, S. 387-404  
DOI: 10.1007/s10657-008-9070-x
- (Schneider et al. 2006) Schneider, Friedrich; Dreer, Elisabeth; Riegler, Wolfgang: Geldwäsche: Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist, Gabler, Wiesbaden 2006  
DOI: 10.1007/978-3-8349-9239-0
- (Schramm & Taube 2003) Schramm, Matthias; Taube, Markus: Evolution and institutional foundation of the hawala financial system, International review of financial analysis 12(4) 2003, S. 405-420
- (Stauder 2018) Stauder, Susanne: Geldwäsche, In: Szesny & Kuthe 2018, S. 803–818
- (StGB) Deutscher Bundestag (Hg.): Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung vom 13. November 1998, zuletzt geändert am 14. September 2021

- (StPO) Deutscher Bundestag (Hg.): Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung vom 07. April 1987, zuletzt geändert am 05. Oktober 2021
- (Studer 2016) Studer, Marc: II. Umsetzung des Geldwäschegesetzes (GwG) in der Praxis,  
In: Quedenfeld 2017, S. 61–128
- (Süddeutsche Zeitung) Süddeutsche Zeitung GmbH (Hg.): Die Panama Papers in aller Welt. Rücktritte, Ermittlungen, Reaktionen: Die Auswirkungen der SZ-Enthüllungen  
Online verfügbar unter: <https://panamapapers.sueddeutsche.de/articles/56d6c8af595105a203b58bb3/>, zuletzt geprüft am 25.05.2021
- (Suendorf 2001) Suendorf, Ulrike: Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung,  
Luchterhand Verlag, Neuwied 2001
- (Szesny & Kuthe 2018) Szesny, André-M.; Kuthe, Thorsten: Kapitalmarkt Compliance (2. Auflage),  
C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2018
- (Transparenzregister) Transparenzregister,  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln  
Online verfügbar unter: <https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns?7>, zuletzt geprüft am 23.11.2021
- (Trautvetter 2021) Trautvetter, Christoph; Netzwerk Steuergerechtigkeit: Geldwäschebekämpfung in Deutschland: Probleme, Lösungsvorschläge und Beispielfälle,  
Transparency International Deutschland e.V., Berlin 2021  
Online verfügbar unter: [https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2021/Studie\\_Geldwa\\_\\_sche-in-Deutschland\\_210706.pdf](https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/2021/Studie_Geldwa__sche-in-Deutschland_210706.pdf), zuletzt geprüft am 30.12.2021

- (Treasury  
20.08.2021) U.S. Department of the Treasury (Hg.): Consolidated Sanctions List (Non-SDN Lists)  
Online verfügbar unter: <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/consolidated-sanctions>, zuletzt geprüft am 25.11.2021
- (Treasury  
23.11.2021) U.S. Department of the Treasury (Hg.): Specially Designated Nationals And Blocked Persons List (SDN) Human Readable Lists  
Online verfügbar unter: <https://home.treasury.gov/policy-issues/financial-sanctions/specially-designated>, zuletzt geprüft am 25.11.2021
- (Unger 2017) Unger, Brigitte: Bekämpfung von Geldwäsche und Steueroasen wäre einfach,  
Kurswechsel 4/2017, S. 16-20  
Online verfügbar unter: [http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4\\_17-Unger.pdf](http://www.beigewum.at/wp-content/uploads/KuWe-4_17-Unger.pdf), zuletzt geprüft am 16.09.2021
- (UNODC) United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (Hg.): Money Laundering  
Online verfügbar unter: <https://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/overview.html>, zuletzt geprüft am 13.12.2021
- (UNODC  
2004) United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC): United Nations Convention Against Transnational Organized Crime and The Protocols Thereto,  
United Nations, New York 2004  
Online verfügbar unter: <http://www.unodc.org/documents/treaties/UNTOC/Publications/TOC%20Convention/TOCebook-e.pdf>, zuletzt geprüft am 14.12.2021
- (W&M 2021) William & Mary (W&M): Treasury Department's Office of Foreign Asset Control (OFAC),  
2021  
Online verfügbar unter:

<https://www.wm.edu/offices/techtransfer/ExportControls/Regulations/OFAC/index.php>, zuletzt geprüft am 07.05.2021

- (WD 4-3000-078/20) Deutscher Bundestag (Hg.): Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen. Art und Umfang der an ausländische Behörden weitergegebenen Daten,  
Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 078/20, 25. Februar 2020  
Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/710670/5ae214ba923505717ab25d36311eb55f/WD-4-078-20-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 04.12.2021
- (WD 4-3000-085/21) Deutscher Bundestag (Hg.): Aufsicht über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,  
Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 085/21, 15. September 2021  
Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/865638/9dc1203629623f98092b9e69d2efee63/WD-4-085-21-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 04.12.2021
- (WD 4-3000-167/19) Deutscher Bundestag (Hg.): Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche in Deutschland und Großbritannien. Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtliche Aspekte einer Kompetenzneuordnung,  
Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 167/19, 31. Juli 2020  
Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/690140/363d5b45f822c7de24f4d12d71572605/WD-4-167-19-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 04.12.2021
- (WD-4-3000-032/18) Deutscher Bundestag (Hg.): Bedeutung und Ausmaß der Steuer-  
vermeidung anhand von Steuervermeidungsmodellen. In Abgrenzung zur Steuerhinterziehung,  
Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 032/18, 09. April 2018  
Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/564376/f9641d636964faed69f950d86ddb8cd8/WD-4-032-18-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 04.12.2021

- (WD-4-3000-056/16) Deutscher Bundestag (Hg.): Steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Kapitalanlagen in ausländischen Briefkastengesellschaften,  
Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 056/16, 09. Mai 2016  
Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/434292/3ad649c56893a1b04faf27d2d5bff360/WD-4-056-16-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 04.12.2021
- (Weerth 2018) Weerth, Carsten: Gabler Wirtschaftslexikon: Sanktionen, Springer Gabler, 2018  
Online verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sanktion45185/version-268482>, zuletzt geprüft am 25.05.2021
- (Winner 2009) Winner, Hannes: Der Kampf gegen internationale Steuerhinterziehung: Die OECD Initiativen gegen Steueroasen, Economics and Finance Working Papers (5) 2009  
Online verfügbar unter: <https://www.econstor.eu/handle/10419/71849>, zuletzt geprüft am 16.09.2021
- (Wolfberg Group 2017) The Wolfsberg Group (Hg.): Wolfsberg Guidance on Politically Exposed Persons (PEPs), 2017  
Online verfügbar unter: <https://www.wolfsberg-principles.com/sites/default/files/wb/Wolfsberg-Guidance-on-PEPs-May-2017.pdf>, zuletzt geprüft am 20.05.2021
- (Wrede 2021) Wrede, Insa: Pandora Papers: Wie man Briefkastenfirmen das Wasser abgräbt, Deutsche Welle (DW), 2021  
Online verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/pandora-papers-wie-man-briefkastenfirmen-das-wasser-abgr%C3%A4bt/a-59401202>, zuletzt geprüft am 04.12.2021
- (ZOLEX 2019) Zoll- und Exportwissen (ZOLEX) (Hg.): Sanktionslisten: Überblick & Definition,

- VNR Verlag für die deutsche Wirtschaft, 2019  
Online verfügbar unter: <https://www.zoll-exportwissen.de/exportkontrolle/sanktionslisten/sanktionslisten-ueberblick-definition/>, zuletzt geprüft am 26.05.2021
- (Zoll (Embargo)) Generalzolldirektion (Hg.): Embargomaßnahmen  
Online verfügbar unter: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/AussenwirtschaftBargeldverkehr/Embargomassnahmen/embargomassnahmen\\_node.html;jsessionid=E6A9265E7023E62C3C2D5AD62C8909E4.internet412](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/AussenwirtschaftBargeldverkehr/Embargomassnahmen/embargomassnahmen_node.html;jsessionid=E6A9265E7023E62C3C2D5AD62C8909E4.internet412), zuletzt geprüft am 07.05.2021
- (Zoll (FIU)) Generalzolldirektion (Hg.): Financial Intelligence Unit  
Online verfügbar unter: [https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/fiu_node.html), zuletzt geprüft am 23.11.2021
- (Zoll (Geldwäscheprävention)) Generalzolldirektion (Hg.): Geldwäscheprävention - Ein Thema für mich?!  
Online verfügbar unter: [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Geldwaeschepraevention-Nichtfinanzunternehmen/Geldwaeschepraevention-Thema/geldwaeschepraevention-thema\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Geldwaeschepraevention-Nichtfinanzunternehmen/Geldwaeschepraevention-Thema/geldwaeschepraevention-thema_node.html), zuletzt geprüft am 18.12.2021





## Anlagen

Anlage 1 .....	A-I
Anlage 2 .....	A-III
Selbstständigkeitserklärung.....	A-V



# Anlage 1

## **Anlage (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GwG) Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko**

Fundstelle: BGBl. I 2017, 1858 <sup>40</sup>

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
  - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
  - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
  - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
  
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
  - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
  - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
  - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
  - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
  - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).

---

<sup>40</sup> Vgl. (GwG)

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

## Anlage 2

### Anlage (zu den §§ 5, 10, 14, 15 GwG) Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Fundstelle: BGBl. I 2017, 1859<sup>41</sup>

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
  - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
  - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
  - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
  - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
  - e) bargeldintensive Unternehmen,
  - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,
  - g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;
  
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
  - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
  - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
  - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,

---

<sup>41</sup> Vgl. (GwG)

- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,
- f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;

3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

- a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
- d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

## Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Plauen, den 05.01.2022

A solid black rectangular box used to redact the signature of the author.

Luna Pia Bley